



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

QUERSCHNITTSPRÜFUNG

der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungs-gesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH - 509617/2022-20

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	7
2. AUSGANGSLAGE	9
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.1.1 Gemeindestrukturreformgesetz	10
2.1.2 Organisation und Organigramm der Gemeinden	11
2.2 Der Gemeinderat	11
2.2.1 Allgemeines	11
2.2.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	13
2.3 Prüfungsschwerpunkt Gebührenhaushalte	15
2.3.1 Allgemeines	15
2.3.2 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	16
2.3.3 Müllbeseitigung	17
2.3.4 Wasserversorgung.....	18
2.3.5 Abwasserbeseitigung.....	19
2.3.6 Verordnungen	20
2.3.7 Kosten- und Leistungsrechnung	20
2.3.8 Förderungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung	21
2.3.9 Qualität des Leitungsnetzes	22
3. MARKTGEMEINDE SANKT GALLEN	24
3.1 Allgemeine Informationen	24
3.1.1 Bevölkerungsentwicklung	25
3.1.2 Gemeindestrukturreformgesetz	26
3.1.3 Organisation und Organigramm	26
3.2 Der Gemeinderat	27
3.2.1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	28
3.3 Prüfungsschwerpunkt Gebührenhaushalte	31
3.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	31
3.3.2 Müllbeseitigung	32
3.3.3 Wasserversorgung.....	36
3.3.4 Abwasserbeseitigung.....	41
3.3.5 Kosten- und Leistungsrechnung	45
3.3.6 Förderungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung	46
3.3.7 Qualität des Leitungsnetzes	46
4. GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING	47
4.1 Allgemeine Informationen	47
4.1.1 Bevölkerungsentwicklung	48
4.1.2 Gemeindestrukturreformgesetz	49
4.1.3 Organisation und Organigramm	49
4.2 Der Gemeinderat	50
4.2.1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	51
4.3 Prüfungsschwerpunkt Gebührenhaushalte	55
4.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	55
4.3.2 Müllbeseitigung	55
4.3.3 Wasserversorgung.....	60
4.3.4 Abwasserbeseitigung.....	63
4.3.5 Kosten- und Leistungsrechnung	66
4.3.6 Förderungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung	67
4.3.7 Qualität des Leitungsnetzes	68
5. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER GEPRÜFTEN GEMEINDEN	69

5.1	Allgemeine Informationen	69
5.1.1	Bevölkerungsentwicklung	70
5.1.2	Gemeindestrukturreformgesetz	72
5.1.3	Organisation und Organigramm	72
5.2	Der Gemeinderat	73
5.2.1	Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	74
5.3	Prüfeschwerpunkt Gebührenhaushalte	75
5.3.1	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	75
5.3.2	Müllbeseitigung	75
5.3.3	Wasserversorgung.....	78
5.3.4	Abwasserbeseitigung.....	81
5.3.6	Förderungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung	85
5.3.7	Qualität des Leitungsnetzes	86
6.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	89

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
DN	Diameter Nominal
idF.	in der Fassung
iVm.	in Verbindung mit
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	littera
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
USt	Umsatzsteuer
VPI	Verbraucherinnenpreisindex
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering im Zeitraum 2017 bis 2019 durch. Den Schwerpunkt bildete die Darstellung der Gebührenhaushalte der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Den Gebühren in den jeweiligen Haushalten zugrundeliegende Kosten- und Leistungsrechnungen, die Qualität der Leitungsnetze sowie die Förderwürdigkeit beider geprüften Gemeinden hinsichtlich Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen des Bundes und des Landes Steiermark waren Prüfbestandteile. Zudem wurde die Abhaltung der konstituierenden Sitzungen des jeweiligen Gemeinderates beider Gemeinden des Jahres 2015 auf Gesetzeskonformität durchleuchtet.

Die Bevölkerungsentwicklungen der Marktgemeinde Sankt Gallen (Bezirk Liezen) und der Gemeinde Spital am Semmering (Bezirk Bruck-Mürzzuschlag) sind rückläufig. Mit dem Jahr 2022 wiesen beide Gemeinden einen annähernd gleichen Bevölkerungsstand auf, das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Gallen ist beinahe doppelt so groß wie das Gemeindegebiet der Gemeinde Spital am Semmering.

Mit dem Steiermärkischen Gemeindestrukturereformgesetz wurde die Marktgemeinde Sankt Gallen im Jahr 2015 mit der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns vereinigt. Die Gemeinde Spital am Semmering war von der Gemeindestrukturereform des Landes Steiermark nicht betroffen.

Die konstituierenden Sitzungen des jeweiligen Gemeinderates wurden in beiden Gemeinden ordnungsgemäß abgehalten, der Landesrechnungshof zeigte teilweise Verbesserungspotenziale auf. Der Gemeinde Spital am Semmering empfiehlt der Landesrechnungshof, die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse jedenfalls schriftlich einzuberufen.

Beide Gemeinden wiesen die Gebührenhaushalte im Prüfzeitraum als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus. Der Marktgemeinde Sankt Gallen wurde empfohlen, den Beschluss über die Einrichtung und Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit für das vereinigte Gemeindegebiet zu fassen, eine einheitliche Betriebsatzung zu beschließen und eine Betriebsleitung festzulegen.

Der Gemeinderat beider geprüften Gemeinden legte sich bei der Festlegung der Gebühren der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung jeweils auf eine Kombination aus einer variablen Gebühr und einer Grundgebühr fest. Zu den Einflussfaktoren der Gebührengestaltung zählen, neben der Bevölkerungszahl und der Gemeindegröße, die Topografie sowie die Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitze (Zweitwohnsitze), der privaten Quellen und privaten Kleinkläranlagen und die Haushalte und Gewerbebetriebe im jeweiligen Gemeindegebiet. Der Landesrechnungshof erhob zudem für beide geprüften Gemeinden die Anzahl der Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung bzw. an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit und ohne Wasserzähler sowie private Quellen und private Kläranlagen für das Jahr 2022 und stellte sie vergleichsweise gegenüber.

Die Gebührenhaushalte beider Gemeinden waren im Prüfzeitraum kostendeckend. Der Landesrechnungshof kontrollierte die jeweiligen Verordnungen, die entsprechenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungen sowie die Darlehens- und Rücklagengebarung. Aufgrund der gesetzlich eingeräumten Gemeindeautonomie sind die Gebührenhaushalte nur beschränkt miteinander vergleichbar.

Für den Bereich der Müllbeseitigung empfiehlt der Landesrechnungshof der Marktgemeinde Sankt Gallen, sämtliche zur Beschlussfassung nötigen Vorarbeiten in Bezug auf die harmonisierte Abfuhrordnung nach der Fusionierung innerhalb der gesetzlichen Frist vorzunehmen. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, die Abfuhrordnung zur abfallrechtlichen Genehmigung auch der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung vorzulegen. Des Weiteren sind gesetzeskonform Rücklagenzuführungen vorzunehmen, anstelle mittels Gewinnentnahmen dem Gebührenhaushalt Finanzmittel zu entziehen.

Für die Bereiche Wasser und Abwasser empfiehlt der Landesrechnungshof der Gemeinde Spital am Semmering, die geleisteten Annuitäten der Darlehen im Rechnungsabschluss im Zuge der Abschlussbuchungen anzupassen sowie für beide Bereiche eine Wertsicherung von Benützungsgebühren anzudenken.

Beide Gemeinden legten dem Landesrechnungshof im Prüfzeitraum für die Gebührenhaushalte nur teilweise Kosten- und Leistungsrechnungen vor. Mit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bzw. mit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung sind Kosten- und Leistungsrechnung verpflichtend zu führen. Der Landesrechnungshof empfiehlt beiden Gemeinden, Kosten- und Leistungsrechnungen zu erstellen und diese in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Zu den Voraussetzungen für eine Förderung zählt die Kosten- und Leistungsrechnung, gemäß der Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes ebenso wie gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark.

Der Bund und das Land Steiermark setzen zur Förderung von Trinkwasserversorgungs- und von Abwasserentsorgungsanlagen unterschiedliche Mindestgebühren voraus. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum aufgrund eines zu geringen Mindestgebührensatzes für eine Bundes- und Landesförderung von Trinkwasserversorgungsanlagen nicht förderberechtigt war. Die Förderungsvoraussetzung von Abwasserbeseitigungsanlagen hingegen war gegeben, die Gemeinde Spital am Semmering war für beide Förderschienen, der des Bundes und des Landes Steiermark, förderberechtigt.

In Bezug auf die Qualität des Leitungsnetzes schlossen die Marktgemeinde Sankt Gallen und die Gemeinde Spital am Semmering die Digitalisierung des jeweiligen Wasser- und Abwasserleitungskatasters im Prüfzeitraum ab.

Eine Zustandsbewertung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Abwasserleitungen nahm nur die Gemeinde Spital am Semmering vor, ein Sanierungskonzept für Wasser und Abwasser befindet sich aktuell in Umsetzung. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, eine Zustandsbewertung des Abwasserbeseitigungssystems zu realisieren.

Der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering empfiehlt der Landesrechnungshof, ein Sanierungskonzept hinsichtlich der Werterhaltung der gesamten Infrastruktur der Abwasserbeseitigung zu erstellen und die Finanzierung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen. Beiden Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, den Investitionsbedarf für die Sanierungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung zu erheben und jedenfalls bei der Neukalkulation der Gebühren zu berücksichtigen.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering durch. Den Schwerpunkt der Prüfung bildet die Darstellung bzw. der Vergleich der Gebührenhaushalte der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Die den Gebühren in den jeweiligen Haushalten zugrundeliegenden Kosten-Leistungsrechnungen, aus den Bereichen Wasser und Abwasser die Qualität des Leitungsnetzes, Förderungen des Bundes und des Landes sowie die konstituierende Sitzung des Gemeinderates sind weitere Prüfbestandteile.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für Gemeinden gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig. Die Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur sind der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung übertragen.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern, • Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Infrastruktur und • für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang und gegenüber Gemeinden und deren Organe für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler zuständig.
<p>Rechtliche Grundlage</p>	<p>Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) 2010 gegeben.</p> <p>Für Beteiligungen, die hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Gebarung der Gemeinden betrachtet werden, liegt die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes aufgrund des Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG vor.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den</p>

	bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).
Vorgangsweise	<p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.</p>
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasst grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019. Soweit erforderlich, nimmt der Landesrechnungshof auch auf frühere bzw. aktuelle Entwicklungen Bezug.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen des Bürgermeisters der Marktgemeinden Sankt Gallen und der Bürgermeisterin der Gemeinde Spital am Semmering sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Die Grundsätze der Gemeindeorganisation finden sich in den Art. 115 bis 120 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Der Landesgesetzgeber regelt diese Grundsätze mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, die für alle Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz gilt.

Die Gemeinde hat gemäß gültiger Rechtslage als selbstständiger Wirtschaftskörper das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Es ist zwischen dem eigenen und dem vom Bund oder Land übertragenen Wirkungsbereich zu unterscheiden. Der eigene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Zu diesen Aufgaben zählen beispielsweise

- die Bestellung der Gemeindeorgane,
- die Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit,
- die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben,
- die Verwaltung der Gemeindefinanzen sowie des Gemeindevermögens etc.

Die Gemeinde agiert in Bezug auf die Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes weisungsfrei, sie unterliegt jedoch einem Aufsichtsrecht durch die Gemeindeaufsicht.

Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst gemäß Art. 119 Abs. 1 B-VG die Angelegenheiten, welche die Gemeinde auf Basis der jeweiligen Bundes- und Landesgesetzgebung zu besorgen hat, in diesen Angelegenheiten besteht keine Weisungsfreiheit. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden durch die Bürgermeisterinnen besorgt.

Der Prüfschwerpunkt umfasst die konstituierende Sitzung und die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, der Abwasser- sowie der Müllbeseitigung. Die den Gebühren in den jeweiligen Haushalten zugrundeliegenden Kosten-Leistungsrechnungen, aus den Bereichen Wasser und Abwasser die Qualität des Leitungsnetzes sowie Förderungen des Bundes und des Landes sind weitere Prüfbestandteile.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für steirische Gemeinden ergeben sich neben dem B-VG aus der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967. Weitere gebarungsrelevante Rechtsgrundlagen des Prüfzeitraumes der Jahre 2017 bis 2019 sind die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 sowie die Gemeindehaushaltsordnung 1977.

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wurde die Kameralistik auf ein Drei-Komponenten-Haushaltssystem umgestellt, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Diese Bestimmungen sind für die steirischen Gemeinden mit 1. Jänner 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) umzusetzen. Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung wurde neu erlassen.

2.1.1 Gemeindestruktureformgesetz

Das Bundesland Steiermark verfügte vor Inkrafttreten des Gemeindestruktureformgesetzes mit 1. Jänner 2015 über 542 Gemeinden. Im Vergleich zu anderen österreichischen Bundesländern wies die Steiermark überdurchschnittlich viele Kleingemeinden auf.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfberichtes gab es in der Steiermark 286 Gemeinden.

Aufgrund gemeinderechtlicher Bestimmungen können sich Gemeinden mit einer gemeinsamen Grenze zu einer neuen Gemeinde vereinigen. Hiezu haben diese Gemeinden inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse, die diesen Willen ausdrücken, in den jeweiligen Gemeinderäten zu fassen. Die Vereinigung von Gemeinden bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung und ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemeinden können gegen ihren Willen einer oder mehrerer beteiligter Gemeinden zwangsweise durch ein Gesetz vereinigt werden.

Bis zur Neuwahl des Gemeinderates einer, durch freiwillige oder zwangsweise Vereinigung, neu entstandenen Gemeinde führt die von der Landesregierung einzusetzende Regierungskommissarin die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte. Die Vereinigung von Gemeinden hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge.

Die Gemeindestruktureform des Landes Steiermark aus dem Jahr 2015 betraf die Marktgemeinde Sankt Gallen. Die Gemeinde Spital am Semmering war von der Gemeindestruktureform des Landes Steiermark nicht berührt.

2.1.2 Organisation und Organigramm der Gemeinden

Gemeinden verfügen bei der Ausgestaltung der eigenen Organisation über eine weitgehende Autonomie. Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt, als Leiterin des inneren Dienstes des Gemeindeamtes sollen Gemeinden eine Amtsleiterin vorsehen. Die Amtsleiterin untersteht direkt der Bürgermeisterin, sie zeichnet sich für die Dienstaufsicht über alle Bediensteten sowie die organisatorischen und personellen Maßnahmen verantwortlich, welche eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.

Ein Organigramm bildet die formale Struktur der Aufbauorganisation einer Gemeinde als Schaubild ab. Das Organigramm hat die Gemeindeverwaltung unter Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu gliedern. Die graphische Darstellung soll vereinfacht, aber übersichtlich die organisatorischen Einheiten und deren Aufgabenverteilung auf den Hierarchieebenen abbilden. Das Organigramm einer Gemeinde dient nicht nur als Orientierungshilfe für Bürgerinnen, sondern auch für die Mitarbeiterinnen der Gemeinde. Im internen Gebrauch können Organigramme auch unterstützend bei der Personalplanung, wie der Feststellung des Personalbedarfes, eingesetzt werden. Außerdem können anhand der Zuordnung der Gemeindemitarbeiterinnen die geforderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

Beide geprüften Gemeinden übersandten dem Landesrechnungshof Organigramme aus dem Prüfzeitraum. Die Organigramme der Gemeinden für das Jahr 2022 sind datenschutzkonform aufbereitet Bestandteil dieses Prüfberichtes. Die Marktgemeinde Sankt Gallen sowie die Gemeinde Spital am Semmering verfügen über einen Internetauftritt. Zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung war es in keiner der beiden Gemeinden möglich, digital ein Organigramm abzurufen.

2.2 Der Gemeinderat

2.2.1 Allgemeines

Neben den in Art. 117 Abs. 1 B-VG genannten Organen normiert die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 im § 14 die Organe der Gemeinde, den Gemeinderat (§ 15), den Gemeindevorstand (§ 18), die Bürgermeisterin (§ 19), die Gemeindegassierin (§ 85) und die Gemeindevorstandsmitglieder (§ 42 Abs. 3). Gemäß § 28 kann der Gemeinderat Verwaltungsausschüsse für die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen einrichten bzw. Fachausschüsse zur Vorbereitung und Antragstellung für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bestellen. Zudem ist durch die Gemeinde verpflichtend ein Prüfungsausschuss (§§ 86 und 86a) einzusetzen. Als Gebietskörperschaft benötigt jede Gemeinde Organe, um rechtswirksam handeln zu können.

Der Gemeinderat, ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper, ist das oberste Kollegialorgan der Gemeinde. Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten (Generalkompetenz), wenn nicht ausdrücklich ein anderes Organ (Gemeindevorstand, Bürgermeisterin) zuständig ist.

In Gemeinden mit über 1.000 bis 3.000 Einwohnerinnen besteht der Gemeinderat aus 15 Mitgliedern, diese Situation lag im Prüfzeitraum sowohl bei der Marktgemeinde Sankt Gallen als auch der Gemeinde Spital am Semmering vor. Die Einwohnerinnenzahl der aufgrund der Vereinigung neu entstandenen Marktgemeinde Sankt Gallen ergibt sich dabei aus der Zusammenrechnung mit der Einwohnerinnenzahl der ehemaligen Marktgemeinde Weißenbach an der Enns.

Die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Gemeinderates unterliegen der Amtsverschwiegenheit, diese besteht nach Ende des Mandates weiter.

Sitzungen des Gemeinderates haben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr, stattzufinden. Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlichen Sitzungen, und daher vertraulich, sind jedenfalls individuelle Personal- und Abgabeangelegenheiten und alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden Verwaltungsverfahrens beziehen, zu behandeln.

Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei bildet eine Gemeinderatsfraktion (Fraktion). Der Bürgermeisterin ist von jeder Fraktion eine Fraktionsvorsitzende bekanntzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass jede Fraktion, sofern diese über zumindest zwei Gemeinderatsmitglieder verfügt, ebenfalls eine Stellvertreterin zu deklarieren hat. Zudem steht jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei mindestens eine Schriftführerin zu, eine Delegation der Schriftführerinnentätigkeit ist auf Verlangen der Mehrheit der Schriftführerinnen gesetzlich möglich. Die Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch die Bürgermeisterin und die Schriftführerin bleibt durch eine Delegation unberührt.

Neben den Bestimmungen des B-VG sind gemeinderechtliche Vorgaben hinsichtlich der Organe in Bezug auf die Wahl und Zusammensetzung sowie die Konstituierung, die jeweiligen Zuständigkeiten und schließlich die Art und Weise des Tätigwerdens der einzelnen Organe in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zu finden.

2.2.2 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die Funktionsdauer des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Konstituierung zu. Diese Sitzung ist durch die amtierende Bürgermeisterin bzw. die amtierende Regierungskommissärin einzuberufen. Die Einberufung hat den Hinweis zu enthalten, dass ein unentschuldigtes Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes den Mandatsverlust zur Folge hat.

Das Präsenzquorum der konstituierenden Sitzung ist mit drei Vierteln der Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates festgelegt. Die Altersvorsitzende, das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied, leitet die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes unter der Beiziehung zweier Vertrauensmänner (Vertrauensfrauen). Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist jedenfalls öffentlich abzuhalten. Die obligatorischen Tagesordnungspunkte, Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates (§ 21), die Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien (§ 22), die Wahl der Bürgermeisterin (§ 23) und die Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder (§ 24), sind in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates abzuarbeiten. Die Wahlen der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes, somit auch die Wahl der Bürgermeisterin, sind mittels Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen vorzunehmen. Zudem kann die Zahl der Ausschüsse und deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder festgesetzt werden, die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in die Ausschüsse kann in der konstituierenden Sitzung nicht erfolgen. Weitere Tagesordnungspunkte können in der konstituierenden Sitzung nicht behandelt werden. Wird die Zahl der Ausschüsse und deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder nicht in der konstituierenden Sitzung festgelegt, so hat dies verpflichtend in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung von der neugewählten und angelobten Bürgermeisterin zu erfolgen.

Diese wesentlichen Aspekte der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind in der Niederschrift aufzunehmen, diese ist von der Vorsitzenden und allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates sowie des Gemeindevorstandes zu unterfertigen. Die unterfertigte Niederschrift ist samt Wahlvorschlägen und Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Nach Aufnahme der an- und abwesenden Mitglieder des Gemeinderates und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der konstituierenden Sitzung die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder vorzunehmen. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder haben die Angelobung zu Beginn der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten.

Aufgrund der Einwohnerinnenzahl bestand der Gemeindevorstand beider geprüften Gemeinden im Prüfzeitraum aus der Bürgermeisterin, der Vizebürgermeisterin und der Gemeindegassierin. Nach Maßgabe der Stärke erfolgt die Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem d'Hondtschen Verfahren.

Sodann wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Bürgermeisterin auf Grund schriftlicher Wahlvorschläge mit absoluter Mehrheit mittels Stimmzettel. Ein Wahlvorschlag kann von jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei, die Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz hat, eingebracht werden. Die Bürgermeisterin ist auf den Anteil der Gemeindevorstandssitze jener Wahlpartei anzurechnen, von der sie vorgeschlagen wurde.

Sofern die Wahlparteien nach der Wahl der Bürgermeisterin noch Anspruch auf einen Gemeindevorstandssitz haben, fällt der stärksten Wahlpartei die Vizebürgermeisterin zu. Die einzelnen Wahlvorschläge sind von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt schriftlich einzubringen. Die Wahl ist für jedes Vorstandsmitglied gesondert vorzunehmen und erfolgt mittels Stimmzettel. Die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl in den Gemeindevorstand ist in der Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Gemeindevorstandswahl ist durch die Bürgermeisterin binnen 24 Stunden an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen hindurch kundzumachen sowie unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekanntzugeben.

Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ist eine Person, die mit der Bürgermeisterin oder bereits gewählten Gemeindevorstandsmitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt ist, verschwägert ist oder mit einer dieser Personen in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes steht.

Die Bürgermeisterin und die Vizebürgermeisterin haben außerdem vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis in die Hand der Bezirkshauptfrau oder deren Vertreterin zu leisten. Diese Angelobung umfasst die Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

2.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte

2.3.1 Allgemeines

Ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie kommt den Gemeinden mit der verfassungsgesetzlich zugesicherten Abgabehoheit zu. Auf Grundlage des Finanz-Verfassungsgesetz 1948 können die Bundes- und die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates auszuschreiben. Gemeinden sind befugt, vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen beispielsweise für die Müllbeseitigung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu erheben. Diese Leistungen zählen zu den Kernaufgaben der Gemeinden bzw. ihrer Betriebe.

Diese Gebührenhaushalte beruhen auf den Prinzipien der Ausgabendeckung. Gebühren aus dem Bereich der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind kostendeckend festzusetzen.

Gemäß dem doppelten Äquivalenzprinzip kann der Gemeinderat Gebühren bis zu einem Ausmaß beschließen, bei dem der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigt. Somit kann eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

Gemeinderechtlich haben Gemeinden neben dem Gemeinderatsbeschluss zur Gebühreneinhebung eine Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen und für die Möglichkeit ihrer Benützung sowie eine Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen auszuschreiben. Die Festsetzung eines Anschluss- und Benützungszwanges benötigt eine gesetzliche Regelung.

Mit der Novelle der Gemeindeordnung LGBl. Nr. 125/2012, in Kraft seit 1. Jänner 2013, hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Benützungsgebühren wertzusichern. Wenn der Gemeinderat eine Wertsicherung der Benützungsgebühren beschließt, sind die betroffenen Benützungsgebühren mit Wirkungstag 1. Jänner jeden Jahres fristgerecht kundzumachen, ein neuerlicher (jährlicher) Beschluss des Gemeinderates ist nicht vorzunehmen. Der Verbraucherinnenpreisindex (VPI) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der

Anpassung vorangehenden Zeitraums ist heranzuziehen. Die von der Wertsicherung betroffenen Benützungsgebühren sind im Einzelnen anzuführen und für den Zeitraum von zwei Wochen jedenfalls öffentlich an der Amtstafel kundzumachen. Der Gemeinderatsbeschluss und die jährlichen Kundmachungen über die Wertsicherung sowie eine etwaige Änderung der Abgabenordnung ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Rechtswirksam ist die Gebührenanpassung, unter Berücksichtigung der Kundmachungsfrist, mit dem 1. Jänner jeden Jahres.

Zur Erzielung einer kostendeckenden Gebühr ist eine Gebührenkalkulation auf Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation durchzuführen, um die Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage festzustellen. Durch die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise werden Ausgaben für Einrichtungen auf eine bestimmte Nutzungsdauer abgeschrieben und sind dementsprechend durch Einnahmen zu bedecken. Dadurch ist die Gebührengestaltung rasch und einfach nachzuvollziehen.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen wurde im Zuge der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft trat, mit der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns vereinigt. In Bezug auf die Neufestsetzung von Benützungsgebühren ist aufgrund gemeinderechtlicher Bestimmungen für neu geschaffene Gemeinden normiert, dass es tunlichst zu keiner außergewöhnlichen Erhöhung gegenüber der bisher von der ursprünglichen Gemeinde den Gemeindegliedern vorgeschriebenen Geldleistung kommt. Eine außergewöhnliche Erhöhung liegt vor, wenn eine einzelne Gebühr um mehr als 20 % von der bisherigen Vorschreibung nach oben hin abweicht. Die Frist für eine Anpassung hat mit Beginn der Gebietsänderung innerhalb von sieben Jahren, Fristende war der 31. Dezember 2022, zu erfolgen.

2.3.2 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Festlegung eines kommunalen Leistungsbereiches als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ ist materiell, organisatorisch und rechentechnisch abgegrenzt. Eine solche institutionelle Einrichtung der Gemeinde hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie wird mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt (laut Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen),
- sie verfügt über eine vollständige Rechnungsführung und
- sie besitzt weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion.

Gemeinden haben für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis sowie, gemäß § 16 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

und als Passiva zumindest

- die Finanzschulden und
- die Rücklagen

darzustellen sind.

Gemäß gemeinderechtlicher Bestimmungen (§ 71 Steiermärkische Gemeindeordnung), ist für die Einrichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit ein Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen, zudem ist eine Betriebsleitung zu benennen und verpflichtend eine Satzung (Betriebsstatut) zu beschließen. Diese haben Regelungen betreffend

- den Zweck des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit,
- Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane und der Betriebsleitung,
- die operativen Befugnisse der Betriebsleitung sowie
- Vorgaben des anzustrebenden Kostendeckungsgrades

zu enthalten.

Betriebe, die mittels Beschluss des Gemeinderates zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erhoben wurden, sind gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen nicht dem Sektor Staat zuzurechnen. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung fasst die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit im Abschnitt 85 zusammen.

2.3.3 Müllbeseitigung

Die Gemeinden haben mit dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz 2004 für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen (Andienungspflicht). Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Unterschieden wird zwischen verwertbaren, biogenen, sperrigen und gemischten Siedlungsabfällen sowie dem Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist. Die Gemeinde kann sich neben der Besorgung der öffentlichen Abfuhr in eigenen Einrichtungen auch

anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder einer nach bundesrechtlichen Bestimmungen hierzu berechtigten privaten Entsorgerin bedienen. Für die Sammlung von Problemstoffen bzw. gefährlichen Abfällen gelten bundesrechtliche Vorgaben.

Mit dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz 2004 werden die Gemeinden ermächtigt, für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung der Siedlungsabfälle Gebühren einzuheben. Die Höhe der Gebühr der Gemeinde ist getrennt für die Bereitstellung der Einrichtung und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Grundgebühr) und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (variable Gebühr) festzulegen. Die Gebühren über die Besorgung der öffentlichen Abfuhr sind durch Verordnung (Abfuhrordnung) festzusetzen. Die Abfuhrordnung ist durch den Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Gebühr darf das doppelte Jahreserfordernis für den Betrieb und die Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen nicht übersteigen. In diesem Zusammenhang sind der Betrieb von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen, Schuldendienstleistungen für aufgenommene sachbezogene Darlehen, anteilige Personal- und Verwaltungskosten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes bei Bildung von Instandhaltungs-, Erneuerungs- und allfälligen Erweiterungsrücklagen zu berücksichtigen. Zu diesen Erfordernissen zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen zur Erhaltung und Maßnahmen zum Betrieb der Abfuhr und Behandlung (Verwertung und Beseitigung), Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

2.3.4 Wasserversorgung

Zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ist im Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehen, dass der Landesgesetzgeber einen Anschlusszwang festlegen kann. Mit dem Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 ist geregelt, dass jede Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet, die Gebäudeeigentümerinnen, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesem Gebäude eine Hausleitung herzustellen haben, wenn der Gemeinderat dies beschließt und eine Wasserleitungsordnung aufstellt. In diesem Fall ist das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen. Die Gemeinden ihrerseits haben die Anschlussleitung herzustellen sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser zu liefern. Wasserleitungsordnungen, die sich auf § 36 Wasserrechtsgesetz beziehen, sind zudem von der Landesregierung zu genehmigen.

Das Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 ermächtigt die Gemeinden, neben einer Wasserleitungsordnung eine Gebührenordnung zu erlassen. Die Gemeinde hat zur Ausschreibung der Anschluss-, Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren eine Gebührenordnung durch den Gemeinderat festzulegen.

Die Anschlussgebühr ist eine einmalige Abgabe, die für die Errichtung der Anschlussleitung bis zur maximalen Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung durch die Gemeinde zu erheben ist. Die Gemeinden sind berechtigt, Wasserzähler auf ihre Kosten aufzustellen und zu erhalten. Die Wasserleitungsordnung hat die näheren Bestimmungen über Wasserzähler zu enthalten. Die Gebührenpflicht für den Wasserzins und die Benutzung des Wasserzählers entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung.

Mit dem Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962 heben Gemeinden (mit Ausnahme der Stadt Graz), die eine öffentliche Wasserversorgungsanlage errichten und betreiben, den Wasserleitungsbeitrag ein. Mit Beschluss des Gemeinderates ist der Wasserleitungsbeitrag (einmalige Abgabe) zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erheben.

2.3.5 Abwasserbeseitigung

Mit dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeinderates zu erheben. Steirische Gemeinden, die öffentliche Kanalanlagen zur Ableitung von Abwässern errichten und betreiben, werden mit dem Kanalabgabengesetz 1955 ermächtigt, eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalisationsbeiträge) zu erheben. Die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben sowie das zulässige Höchstausmaß des Kanalisationsbeitrages bestimmen sich gemäß Kanalabgabengesetz 1955, es ist hierfür ein Beschluss des Gemeinderates einzuholen.

Die Gemeinden können außerdem laufende Gebühren aufgrund des freien Beschlussrechtes für die Benützung von öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühren) einheben. Hiezu hat der Gemeinderat einer Gemeinde mit einer öffentlichen Kanalanlage eine Kanalabgabenordnung gemäß Kanalabgabengesetz 1955 zu erlassen, die die Erhebung der Kanalisationsbeiträge und der Kanalbenützungsgebühren beinhaltet.

2.3.6 Verordnungen

Das B-VG regelt im Art. 119a Abs. 1 das Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes über die Gemeinden in Bezug auf die gesetzliche Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art. 119a Abs. 6 B-VG iVm. § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung sind durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Kundmachung vorzulegen. Gesetzwidrige Verordnungen sind nach der Einräumung der Möglichkeit zur Äußerung der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

2.3.7 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemeinden finanzieren die Müllbeseitigung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung über Gebühren oder Entgelte über ihre Betriebe. Die Vorschreibung von Gebühren muss entsprechend gesetzlicher Vorgaben einerseits kostendeckend sein und darf andererseits das doppelte Jahreserfordernis (vergleiche Kapitel 2.3.1) nicht überschreiten.

Eine Gebührenkalkulation ist auf Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation durchzuführen, um die Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage festzustellen. Durch die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise werden Ausgaben für Einrichtungen auf eine bestimmte Nutzungsdauer abgeschrieben und sind dementsprechend durch Einnahmen zu bedecken. Dadurch ist die Gebührengestaltung rasch und einfach nachzuvollziehen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung aufgrund der „Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundes. Förderungsmittel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden für alle österreichischen Gemeinden, Verbände, Kommunalunternehmen und Genossenschaften bereitgestellt. Gemäß Förderrichtlinie des Bundes wird für die Förderungsgewährung eine Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich einer kurzfristigen Erfolgsrechnung vorausgesetzt.

Ebenso ist eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß „Durchführungsbestimmungen zu den Förderrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark“ vorzulegen.

Auf Grundlage der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, diese sind von den steirischen Gemeinden für das Finanzjahr 2020 anzuwenden, beschloss der Landtag Steiermark eine Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967. Im Zuge dessen hat die Steiermärkische Landesregierung über die Führung des Haushalts der Gemeinden die Steiermärkische

Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO) erlassen. Die Gemeindehaushaltsverordnung normiert, dass die Gemeinden für wirtschaftliche Unternehmungen, beispielsweise Betriebe der Müllbeseitigung, Betriebe der Wasserversorgung und Betriebe der Abwasserbeseitigung, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen haben. Die jeweilige Art und der Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung ist in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes näher zu regeln.

2.3.8 Förderungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Das Ziel des Umweltförderungsgesetzes des Bundes ist der umfassende Umweltschutz mittels Förderungen im Inland. Fördergegenstand sind neben Maßnahmen der Wasserwirtschaft und der Altlastensanierung auch die betriebliche Umweltförderung. Zu den Zielen zum Schutz der Umwelt im Bereich der Wasserwirtschaft zählen die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung, eine geordnete Abwasserbeseitigung einschließlich betrieblicher Abwässer und die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer.

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind Länder, Gemeinden, Verbände, Genossenschaften, Unternehmen sowie juristische und physische Personen förderberechtigt. Die Richtlinien für die Durchführung der Förderungen haben den Fördergegenstand, die förderbaren Kosten, die Art und das Ausmaß der Förderung sowie das Verfahren zu enthalten. Im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft werden Maßnahmen zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser (Wasserversorgung) und die Ableitung und Behandlung von Abwässern und Behandlung der Rückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen (Abwasserbeseitigung) sowie Strukturverbesserungen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gefördert. Für die Bereiche Erneuerung und Sanierung können Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, die noch nie gefördert wurden oder deren Baubeginn zumindest 40 Jahre vor Einlangen des Förderungsansuchens zurückliegt, subventioniert werden. Zudem sind Maßnahmen zur Anpassung an gestiegene abwasserrechtliche, trinkwasserrechtliche oder lebensmittelrechtliche Anforderungen sowie Untersuchungen, Studien, Grundsatzkonzepte, generelle Planungen und Gutachten, die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, förderbar.

Die Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes sieht neben der Kosten- und Leistungsrechnung (vergleiche Kapitel 2.3.8) außerdem bei Ansuchen um Förderungen um Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen eine Mindestgebühr (Mindestentgelt) vor. Die Benützungsg Gebühr bzw. das Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest einem Euro (inklusive Umsatzsteuer (USt)) pro m³ Wasserverbrauch muss bei Ansuchen um Förderung von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie von zwei Euro pro m³ (inklusive USt) bei Ansuchen um Förderung von Abwasserbeseitigungsanlagen spätestens zum

Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate von den angeschlossenen Einwohnerinnen eingehoben werden. Bei Förderungsansuchen von Verbänden gilt dies sinngemäß für seine Mitgliedsgemeinden. Verbrauchsunabhängige Benützungsgebühren oder Benützungsgebührenanteile sind anhand des tatsächlichen Wasserverbrauchs oder anhand des „Musterhauses“ gemäß Vorgaben dieser Förderungsrichtlinie umzurechnen.

Neben den sogenannten Bundesförderungen subventioniert auch das Land Steiermark unter anderem die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Rahmen der Förderung der Wasserversorgung des Landes Steiermark erstreckt sich von der kommunalen Wasserversorgung, dem digitalen Wasserleitungskataster, Einzelwasserversorgungsunterlagen bis hin zu Trinkwasseranschlussleitungen an das öffentliche Netz.

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung sind die Förderungsmaßnahmen wie die kommunale Abwasserbeseitigung, der digitale Kanalkataster, Förderung von Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung für Siedlungsbereiche, Einzelanlagen (Kleinabwasserbehandlungsanlagen) sowie Kanalanschlussleitungen auch seitens des Landes Steiermark möglich.

Förderungen für generelle siedlungswasserwirtschaftliche Planungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch das Land Steiermark, sofern diese Planungen nicht gemäß der Förderung des Bundes für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft berücksichtigt wurden, gewährt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark setzen ebenfalls eine Kosten- und Leistungsrechnung voraus. Zudem ist als zumutbare Gebühr bzw. zumutbares Entgelt eine Mindestgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung normiert. Für die Wasserversorgung ist pro m³ Wasserverbrauch eine Mindestgebühr (Entgelt) von € 1,40 (ohne USt) sowie für die Abwasserbeseitigung pro m³ Abwasseranfall eine Mindestgebühr (Entgelt) von € 2,10 (ohne USt) vorgesehen. Bei Regelungen, die andere Bezugsgrößen (z. B. € pro Person und Jahr) verwenden, ist eine entsprechende Umrechnung anhand des Musterhauses Steiermark vorzunehmen.

2.3.9 Qualität des Leitungsnetzes

Gemäß Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes zählt die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems für Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungsanlagen auf Grundlage einer Zustandserhebung (Wasserverlustanalyse, Dichtheitskontrolle oder Kamerabefahrung) zu den förderbaren Kosten.

Ein Leitungsinformationssystem dient den Gemeinden als digitales Planwerk für Ver- und Entsorgungsleitungen, welches Informationen zur Lage und zu Art und Beschaffenheit der Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen bereitstellt. Das digitale Leitungsinformationssystem ist gemäß Förderungsrichtlinie des Bundes die Grundlage für einen Reinvestitionsplan, der eine zusammenfassende Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Reinvestition für die gesamte Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungs- oder Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlage in den nächsten zehn Jahren beinhaltet.

Der Reinvestitionsplan hat bei Maßnahmen im Leitungsnetz zumindest einen Zeitplan für die Erfassung des noch nicht im digitalen Leitungsinformationssystem erfassten Netzes inklusive Aussagen zum hydraulischen Zustand zu enthalten. Die Förderungsrichtlinie normiert, dass für das gesamte Leitungsnetz ein digitales Leitungsinformationssystem bis spätestens 31. Dezember 2025 erfasst sein muss.

Die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark, die sich an den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes orientieren, umfassen ebenfalls eine Förderung von digitalen Leitungsinformationssystemen für Wasserleitungen und Abwasserableitungen. Diese Landesförderung setzt die Übergabe der Daten nach den Bestimmungen der zuständigen Förderstelle des Landes in das geografische Informationssystem Steiermark (GIS) voraus. Mit der aktuellen Fassung der Förderungsrichtlinien des Landes aus dem Jahr 2021 sind Aktualisierungen des digitalen Leitungsinformationssystems auch dem Land Steiermark zur Verfügung zu stellen. Ab dem 1. Jänner 2026 muss das gesamte jeweilige Leitungsnetz der kommunalen Wasserversorgung oder der kommunalen Abwasserbeseitigung in einem aktuellen digitalen Leitungsinformationssystem vollständig erfasst sein, um eine Landesförderung realisieren zu können.

Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme für Wasserleitungen und für Abwasserableitungen sollen sowohl für die Bundes- als auch für die Landesförderung grundsätzlich gemeinsam, aber getrennt voneinander eingereicht werden.

3. MARKTGEMEINDE SANKT GALLEN

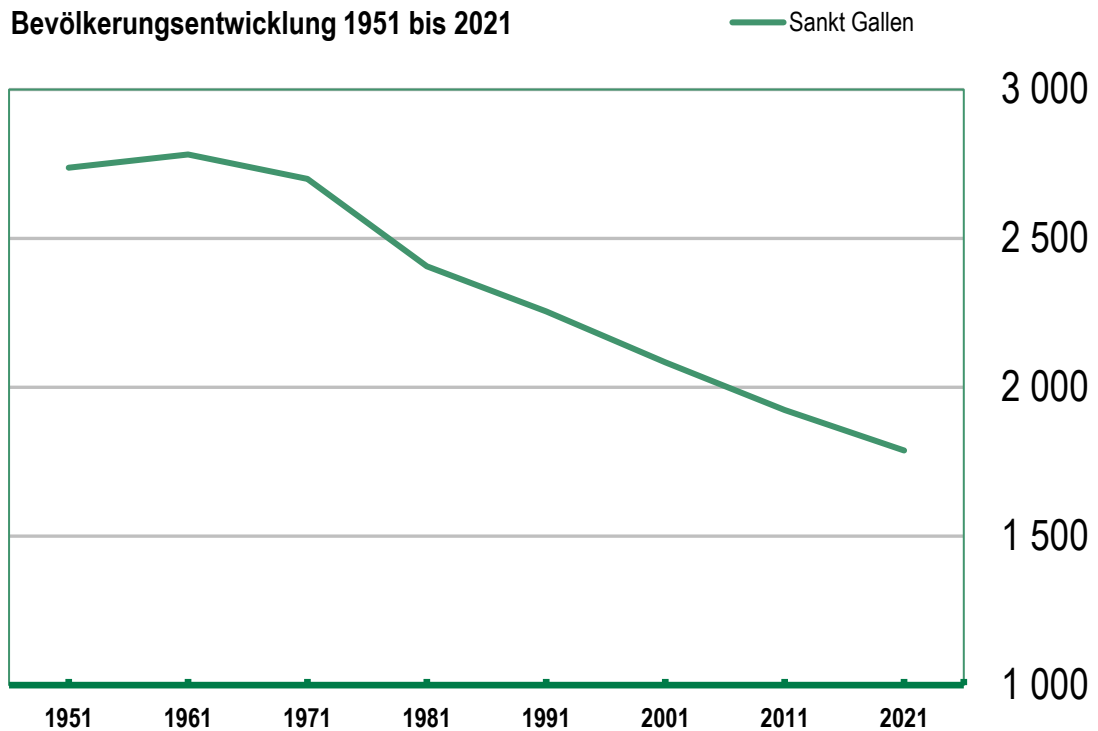
3.1 Allgemeine Informationen

Marktgemeinde	<p>Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Gallen liegt in der nördlichen Obersteiermark an der Grenze zu Oberösterreich, umgeben von Altenmarkt bei Sankt Gallen, Landl und Admont. Südlich wird das Gemeindegebiet von der Berggruppe des Buchstein begrenzt, der zum Gesäuse gehört. Die Gemeinde ist Teil des Nationalparks Gesäuse.</p> <p>Im Rahmen der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurde die Marktgemeinde Sankt Gallen mit der vormals eigenständigen Marktgemeinde Weißenbach an der Enns zur neuen Marktgemeinde Sankt Gallen fusioniert.</p>
politischer Bezirk	Liezen
Gemeindegröße	129,66 km ²
Seehöhe	513 m (Ortszentrum)
Einwohnerinnen	1.786 (Stand 2022)
Bevölkerungsentwicklung	Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Sankt Gallen ist seit den 1960er Jahren rückläufig. Nach der Gemeindestrukturreform aus dem Jahr 2015 hält die Marktgemeinde mit Stand 1. Jänner 2022 bei 1.786 Einwohnerinnen.
Gemeinderat (Stand Gemeinderatswahl 2020)	15 Mitglieder, davon zehn ÖVP und fünf SPÖ
Bildung, Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Kindergärten (Sankt Gallen, Weißenbach) • Volksschule Sankt Gallen • Mittelschule Weißenbach • Musikschule Eisenwurzen
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztinnen (drei Allgemeinmedizinerinnen (davon eine Wahlärztin), zwei davon mit Hausapotheke, eine Zahnärztin) • Bioenergie Weißenbach • Mehrzwecksaal und Eisenwurzenhalle • öffentliche Bücherei (Sankt Gallen)
Vereine	<ul style="list-style-type: none"> • drei Freiwillige Feuerwehren (Oberreith, Sankt Gallen, Weißenbach an der Enns) • Sankt Gallener Hammerschmiedteufel • Musikvereine • Sportvereine
Kooperationen/Mitgliedschaften in Verbänden	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallwirtschaftsverband Liezen • Abwasserverband Mittlere Enns • Mitglied im Tourismusverband Gesäuse (vormals Tourismusverband Alpenregion Nationalpark Gesäuse) • Pflegeverband Liezen (vormals Sozialhilfverband Liezen) • Mitgliedsgemeinde im Nationalpark Gesäuse

Quelle: Statistik Austria, Internetauftritt (Stand: Juli 2022) und Angaben der Marktgemeinde Sankt Gallen, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

3.1.1 Bevölkerungsentwicklung

In der folgenden Abbildung ist die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Sankt Gallen grafisch für die Jahre 1951 bis 2021 dargestellt. Der Bevölkerungshöchststand wurde im Jahr 1961 mit 2.782 Einwohnerinnen erreicht. Ab diesem Jahr verringerte sich die Bevölkerung kontinuierlich. Im Jahr 2021 hielt die Marktgemeinde bei 1.788 Einwohnerinnen. Mit Stand 1. Jänner 2022 zählt die Marktgemeinde Sankt Gallen 1.786 Einwohnerinnen.



Quelle: Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

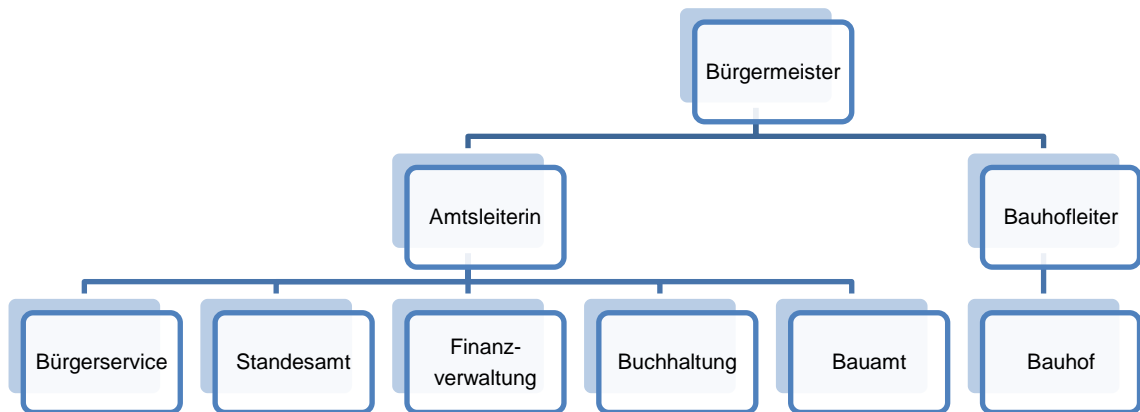
3.1.2 Gemeindefestaltungsgesetz

Die Marktgemeinde Sankt Gallen war von der Gemeindefestaltungsgesetz des Landes Steiermark aus dem Jahr 2015 betroffen. Die Marktgemeinde Sankt Gallen und die Marktgemeinde Weißenbach an der Enns vereinigten sich aufgrund inhaltlich übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse zur neuen Marktgemeinde Sankt Gallen.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilte in ihrer Sitzung am 12. September 2013 dem Antrag der Marktgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 die Genehmigung. Die Kundmachung wurde im LGBl. Nr. 93/2013 aufgenommen, die neue entstandene Marktgemeinde trägt den Namen Sankt Gallen.

3.1.3 Organisation und Organigramm

Die aktuelle interne Organisation der Marktgemeinde Sankt Gallen stellte sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung wie folgt dar:



Quelle: Organigramm der Marktgemeinde Sankt Gallen aus dem Jahr 2022, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Das Organigramm der Marktgemeinde Sankt Gallen weist drei hierarchische Ebenen auf. Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Der Amtsleiterin, direkt dem Bürgermeister unterstellt, obliegt die Organisation und Leitung aller Verwaltungsbereiche (Bürgerservice, Standesamt, Finanzverwaltung, Buchhaltung, und Bauamt) und die Erfüllung der operativen Gemeindeaufgaben. Dem Bauhofleiter, ebenfalls direkt dem Bürgermeister untergeordnet, kommt die Führung des Bauhofes und der zugeordneten Mitarbeiterinnen zu.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen betreibt zwei Kindergärten in Sankt Gallen und in Weißenbach an der Enns; diese Information ist im Organigramm der Marktgemeinde nicht dargestellt. Der Bürgermeister führte hierzu aus, dass die Kindergärten im Jahr 2020 aus Kostengründen zu einem Kindergarten mit zwei Standorten zusammengeführt wurden.

3.2 Der Gemeinderat

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen bestand im Prüfzeitraum aus 15 Gemeinderätinnen. Neben der Niederschrift der konstituierenden Sitzung und der ersten Verhandlungsschrift nach der konstituierenden Sitzung aus dem Jahr 2015 haben Sitzungen des Gemeinderates gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mindestens einmal in jedem Vierteljahr öffentlich stattzufinden.

	Nieder- schrift (2015)	Erste Ver- handlungsschrift (2015)	Sitzungen 2017	Sitzungen 2018	Sitzungen 2019
Sitzungen des Gemeinderates	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	7	7	6
nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates	---	---	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Niederschrift und Verhandlungsschriften des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die obige Tabelle veranschaulicht die Anzahl der abgehaltenen öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Marktgemeinde Sankt Gallen in den Jahren 2017 bis 2019.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Mindestanforderung von vierteljährlichen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Gallen entsprochen wurde. Nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates fanden im Prüfzeitraum statt.

Dem Bürgermeister wurde von jeder im Gemeinderat vertretenden Fraktion ein Fraktionsvorsitzender bekanntgegeben, dies wurde in der Verhandlungsschrift der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung vermerkt. Eine Stellvertretung des Fraktionsvorsitzenden wurde laut Auskunft des Bürgermeisters von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nicht bekannt gegeben und ist daher auch in der Verhandlungsschrift nicht dokumentiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Bürgermeister von keiner im Gemeinderat vertretenen Fraktionen stellvertretende Fraktionsvorsitzende genannt wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt beiden im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (beide verfügten im Prüfzeitraum über mehr als zwei Gemeinderatsmitglieder), zukünftig dem Bürgermeister gesetzeskonform auch Stellvertreterinnen der Fraktionsvorsitzenden bekanntzugeben.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Gallen:

Die wurde jedoch nach der konstituierenden Sitzung 2020 behoben. Jede Fraktion hat einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden genannt.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt zudem eine Schriftführerin zu, die der Gemeinderat aus seiner Mitte wählt. Der Bürgermeister führte auf Nachfrage des Landesrechnungshofes hierzu aus, dass vor der Sitzung eine Liste mit der SPÖ ausgearbeitet wurde, die die Mitglieder und Ersatzmitglieder aller eingerichteten Ausschüsse beinhaltet. In der Sitzung wurden die Mitglieder der Ausschüsse gemäß dieser Liste beschlossen. Die beiden Schriftführer wurden im Zuge der Wahlen in die Ausschüsse durch Erheben der Hand, mittels einstimmigen Beschluss des Gemeinderates, gewählt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl der Schriftführerinnen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung durch Erheben der Hand erfolgte.

In Bezug auf die Schriftführerinnentätigkeit führte die Marktgemeinde Sankt Gallen aus, dass die Verhandlungsschriften von Gemeindemitarbeiterinnen geschrieben werden. Die Delegation der Schriftführerinnentätigkeit an eine Gemeindebedienstete, die auf Verlangen der Mehrheit der Schriftführer durch den Bürgermeister zu beauftragen ist, liegt für die Jahre 2011 und 2019 vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beauftragung des Bürgermeisters zur Delegation der Schriftführerinnentätigkeit an eine Gemeindebedienstete im Prüfzeitraum vorhanden ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, die Beauftragung einer Gemeindebediensteten zur Abfassung von Verhandlungsschriften jeweils nach Gemeinderatswahlen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Die gesetzliche Vorgabe der Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch die Bürgermeisterin und die Schriftführerin bleibt bei einer etwaigen Delegation erhalten.

3.2.1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Aufgrund der Vereinigung der Altgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns zur neuen Marktgemeinde Sankt Gallen führt bis zur Angelobung der neugewählten Bürgermeisterin eine von der Landesregierung einzusetzende Regierungskommissarin die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte. Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Gallen wurde mittels schriftlicher Verständigung durch den Regierungskommissär geladen. Der Regierungskommissär ließ hierzu über das Marktgemeindeamt die E-Mail-Adressen der gewählten zukünftigen

Gemeinderätinnen ausheben und lud 14 Mitglieder auf diese Art und Weise zur konstituierenden Sitzung ein. Ein weiteres zukünftiges Mitglied des Gemeinderates wurde gemäß Einberufung mittels Rückscheinbrief geladen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zur konstituierenden Sitzung der vereinigten Marktgemeinde Sankt Gallen mittels E-Mail-Verständigung sowie in einem Fall per Rückscheinbrief geladen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass 14 Personen (eine Person war begründet entschuldigt) bei der konstituierenden Sitzung anwesend waren.

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates fand am 17. April 2015 öffentlich im Sitzungssaal der Marktgemeinde statt. Der Hinweis, dass ein unentschuldigtes Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes den Mandatsverlust zur Folge hat, ist in der fristgerecht versandten Einberufung vorhanden. Die Einberufung wies die gesetzlich vorgesehenen Tagesordnungspunkte auf. Die Angelobung des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin fand durch den Bezirkshauptmann gemäß Schreiben der Bezirkshauptmannschaft am 17. April 2015 statt. Der Gemeinderat war in der konstituierenden Sitzung beschlussfähig; laut Niederschrift waren 14 der 15 Gemeinderäte anwesend, ein Gemeinderat war begründet entschuldigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung entschuldigt war, der Verhinderungsgrund wurde dem Bürgermeister schriftlich mitgeteilt.

Der Altersvorsitzende leitete die konstituierende Sitzung der Marktgemeinde Sankt Gallen. Dem Altersvorsitzenden wurden zwei Vertrauensmänner aus den Reihen der Gemeinderäte unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zugezogen.

Die gesetzlich vorgesehenen Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind in der Einladung vorhanden, diese finden sich in der Niederschrift wieder. Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung gibt den Sitzungsablauf inhaltlich wieder. Die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder, die Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien sowie die Wahlen des Bürgermeisters und der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder erfolgte rechtskonform mittels Wahlvorschlägen und laut Aussage des Bürgermeisters mit Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen die Stimmzettel der in der konstituierenden Sitzung durchgeführten Wahlen nicht vorlegen konnte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig neben der Niederschrift und den Wahlvorschlägen auch die Stimmzettel unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Gallen:

Die Stimmzettel der konstituierenden Sitzung aus dem Jahr 2020 sind alle vorhanden und werden bei den Wahlvorschlägen sicher verwahrt.

In der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung wurde die Angelobung des bei der konstituierenden Sitzung entschuldigten Gemeinderates vollzogen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen legte außerdem gesetzeskonform in dieser Sitzung die Zahl der Ausschüsse, die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder fest.

Der Landesrechnungshof stellte bei Durchsicht der Verhandlungsschrift fest, dass der Gemeinderat die Wirkungsbereiche der Ausschüsse nicht festlegte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, auch die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform in der konstituierenden Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen und in der Niederschrift bzw. Verhandlungsschrift niederzuschreiben.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Gallen:

Dazu wird erklärt, dass die Ausschüsse der Marktgemeinde Sankt Gallen sehr klar definiert sind:

- *Prüfungsausschuss*
- *Bau- und Planungsausschuss*
- *Umweltausschuss*
- *Volksschulausschuss*
- *Hauptschulausschuss*

Replik des Landesrechnungshofes:

Unter Wirkungsbereich ist das dem Ausschuss zugewiesene und zu beschreibende Arbeitsgebiet zu verstehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl von Gemeinderatsmitgliedern in den Gemeindevorstand in der Niederschrift nicht festgehalten ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, die Annahme der Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes in der Niederschrift festzuhalten, da eine etwaige Ablehnung gemäß gemeindefrechtlicher Bestimmungen eine geänderte Vorgehensweise zur Folge hat.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Gallen:

Wir verwenden das uns zur Verfügung gestellte Formular des Landes, welches die Annahme bzw. Ablehnung nicht vorsieht.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof wendet die Steiermärkische Gemeindeordnung in der im Prüfzeitraum gültigen Fassung an.

Das Ergebnis der Wahl des Gemeindevorstandes wurde durch den Bürgermeister binnen 24 Stunden an der Amtstafel der Marktgemeinde fristgerecht kundgemacht. Die Bezirkshauptmannschaft Liezen wurde durch die Marktgemeinde schriftlich von der Gemeindevorstandswahl in Kenntnis gesetzt.

3.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte

3.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Marktgemeinde Sankt Gallen wies im Rechnungsabschluss 2019 im Ansatz „8 – Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Quelle: Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Sankt Gallen, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.

Dem Landesrechnungshof wurde ein Beschluss des Gemeinderates über die Einrichtung und Führung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Müllbeseitigung sowie die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie die jeweiligen Betriebsatzungen aus dem Jahr 1997 vorgelegt. Die jeweiligen Beschlüsse und Betriebsatzungen gehen auf die Altgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns zurück.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Beschlüsse zur Einrichtung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit durch den Gemeinderat sowie entsprechende Betriebsatzungen der Altgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns aus dem Jahr 1997 vorliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, einen Beschluss des Gemeinderates sowie eine einheitliche Betriebsatzung über die Einrichtung und Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit für das vereinigte Gemeindegebiet zu fassen und eine Betriebsleitung festzulegen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Gallen:

Es wird mitgeteilt, dass in der Zwischenzeit der Beschluss gefasst wurde und die einheitliche Betriebsatzung festgelegt wurde.

3.3.2 Müllbeseitigung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen beschloss einstimmig in der Sitzung vom 25. Mai 2022 die Abfuhrordnung, die mit 1. Juli 2022 in Kraft trat. Der Abfuhrbereich der Abfuhrordnung umfasst das gesamte mit der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns vereinigte Gemeindegebiet Sankt Gallens.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abfuhrordnung der „neuen“ Marktgemeinde Sankt Gallen erst mit 1. Juli 2022 in Kraft trat. Die gesetzliche Frist von sieben Jahren war zu diesem Zeitpunkt bereits längst verstrichen. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen mittels Schreiben der Gemeindeaufsicht zur fristgerechten Vorlage der vereinheitlichten Abfallabfuhrordnung im Jahr 2020 aufgefordert wurde.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen führte hiezu aus, dass die Umstände der Fusion sowie die Zuweisung an den Umweltausschuss für den Beschluss der Abfuhrordnung nötig waren. Zudem nahmen die Beratung der Abfuhrordnung im Gemeinderat sowie der Schriftverkehr mit den Aufsichtsbehörden einige Zeit in Anspruch. Aufgrund dieser Umstände konnte der Beschluss erst Mitte 2022 gefasst werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, gesetzliche Fristen, wie die Vereinheitlichung von Gebührenverordnungen bei Gemeindevereinigungen,

nicht zu überschreiten. Die gesamten Vorarbeiten zur Beschlussfassung der Abfuhrordnung im Gemeinderat, wie beispielsweise die Zuweisung an den zuständigen Ausschuss, sind vor Fristablauf vorzunehmen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Gallen:

Die Vereinheitlichung der Abfuhrordnung hat einige Zeit in Anspruch genommen, dazu kam auch noch die Corona Pandemie, wo auf Ausschusssitzungen verzichtet wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen bis zum Inkrafttreten der vereinheitlichten Abfuhrordnung mit 1. Juli 2022 und somit im gesamten Prüfzeitraum die ursprünglichen Abfuhrordnungen der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns zur Anwendung brachte.

Der Landesrechnungshof erweiterte den Prüfzeitraum in Bezug auf die vereinheitlichte Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen vom 1. Juli 2022. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung erhob der Landesrechnungshof den folgenden Stand:

- Die Verordnungsprüfung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden war nicht abgeschlossen.
- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der A7, Referat Gemeinderecht und Wahlen, mit Schreiben vom 15. September 2022 liegt vor.
- Die Verordnungsprüfung der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13), Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht, ist gemäß Schreiben vom 22. August 2022 aufgrund einer Abklärung seitens der Behörde ausständig.
- Die Kundmachung der beschlossenen Abfuhrordnung befand sich zum Prüfzeitpunkt im Aushang der Amtstafel der Marktgemeinde Sankt Gallen.

Die Abfuhrordnung umfasst die Sammlung und Abfuhr von Altstoffen, Bioabfällen, Sperr- und Restmüll sowie den Straßenkehricht. Die Marktgemeinde Sankt Gallen bedient sich zur Sammlung und zum Transport des Rest- und Bioabfalles des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen sowie hiezu berechtigter privater Entsorger. Die Sammlung und der Transport des Rest- und Bioabfalles geht auf eine Ausschreibung des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen zurück, der für seine (Verbands-)Mitglieder durchgeführt wurde. Die Marktgemeinde Sankt Gallen ist gemäß § 14 Abfallwirtschaftsgesetz Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen.

Die Anschlusspflicht der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke ist in der Abfuhrordnung festgehalten. Einrichtung von zentralen öffentlichen Sammelstellen für Altstoffe, Sperrmüll und Altmetall sind festgelegt. Dezentrale Sammelstellen (Altpapier, Altglas und Altmetall) werden durch eine Dauerkundmachung an der Amtstafel bekanntgegeben.

Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß Abfuhrordnung einer Wertsicherung unterworfen, diese wird aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung mit dem Jahr 2022 erstmalig mit 1. Jänner 2023 erhoben.

Die Grundlage der Berechnung der Grundgebühr bildet die Anzahl der Personen in einer Nutzungseinheit (Liegenschaft) sowie die Personenzahl bei Nutzungseinheiten (Gebäuden) von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen. Die Berechnung erfolgt in beiden Fällen nach Einwohnerinnengleichwerten, die Grundgebühr pro Einwohnerinnengleichwert beträgt € 80,00 im Jahr.

Person/Nutzungseinheit	Einwohnerinnengleichwert	Grundgebühr in € im Jahr 2022
1-Personen-Haushalt	0,50	40,00
2-Personen-Haushalt	0,90	72,00
3-Personen-Haushalt	1,30	104,00
4-Personen-Haushalt	1,40	112,00
5-Personen-Haushalt	1,50	120,00
6-Personen-Haushalt und darüber	1,70	136,00
Ferienhäuser	1,00	80,00
Wochenendhäuser	1,00	80,00
Zweitwohnungen	1,00	80,00

Quelle: Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen. Für Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen im Versorgungsbereich wird ein Einwohnerinnengleichwert zur Verrechnung gebracht.

Die Zurechnung der Personenzahl bei gewerblicher Nutzung zeigt folgendes Bild:

Beschäftigte im Betrieb/Nutzungseinheit	Einwohnerinnengleichwert	Grundgebühr in € im Jahr 2022
Kleingewerbe ohne Beschäftigte	0,50	40,00
1-2	1,00	80,00
3-5	1,50	120,00
6-10	2,50	200,00
11-15	3,00	240,00
16-20	4,00	320,00
21-30	5,00	400,00
31-40	6,00	480,00
41-50	7,00	560,00

Quelle: Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Erweitert wird die betriebliche Nutzungseinheit laut oben angeführter Tabelle um Beherbergungsbetriebe (mit drei Betten), die mit 0,5 Einwohnerinnengleichwerten, sowie Versammlungsstätten (Saal mit 30 Sitzplätzen), Kindergarten/Schule (zehn Kinder) und Vereine mit Vereinsheim (30 aktive Mitglieder), die mit einem Einwohnerinnengleichwert verrechnet werden.

Die variable Gebühr der Marktgemeinde Sankt Gallen setzt sich gemäß Abfuhrordnung aus dem Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen zusammen.

Behältervolumen	Biomüll in €	Restmüll in €
120 Liter (Tonne)	1,62	3,18
240 Liter (Tonne)	3,30	9,09
360 Liter (Tonne)		16,36
770 Liter (Container)		34,35
1100 Liter (Container)		43,64

Quelle: Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll können im Bedarfsfall eigens zugekauft werden. Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls verrechnet die Marktgemeinde Sankt Gallen einen gesonderten Kostenersatz. Für die Sammlung von Altpapier wird in Sankt Gallen keine Gebühr eingehoben. Allen oben angeführten Beträgen der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen ist die gesetzliche USt. hinzuzurechnen.

Die Müllbeseitigung der Marktgemeinde Sankt Gallen wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für diesen Bereich ergab folgendes Bild:

852 – Betrieb der Müllbeseitigung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	149.954,30	147.214,85	152.730,61
Ausgaben ordentlicher Haushalt	149.954,30	147.214,85	152.730,61
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen weist im gesamten Prüfzeitraum für die Müllbeseitigung im Unterabschnitt 852 einen Gebarungsausgleich aus.

Überprüfung der Darlehen in der Müllbeseitigung

Im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Sankt Gallen sind keine Darlehen für die Müllbeseitigung ausgewiesen.

Die Rücklagenstände der Marktgemeinde Sankt Gallen für den Bereich Müllbeseitigung im Prüfzeitraum sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

852 – Rücklage Müllbeseitigung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand jeweils zum 31.12.	53.609,79	53.611,98	53.614,14

Quelle: Nachweis der Rücklagen gemäß Rechnungsabschlüssen im Prüfzeitraum der Marktgemeinde Sankt Gallen, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Rücklagenstand für den Bereich der Müllbeseitigung der Marktgemeinde Sankt Gallen mit 31. Dezember 2019 in der Höhe von € 53.614,14 mit den Daten des Bankinstitutes übereinstimmt.

3.3.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Sankt Gallen erfolgt über eine öffentliche Ortswasserleitung, die der Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient. Die Marktgemeinde verfügt über zwei Wasserversorgungsanlagen, jeweils in Sankt Gallen und Weißenbach. Der Jahresverbrauch an Trinkwasser ist in Sankt Gallen starken Schwankungen unterworfen, da im Prüfzeitraum ein ortsansässiges Unternehmen durchschnittlich rund 150.000 m³ Wasser über die Marktgemeinde Sankt Gallen bezog.

Der Bürgermeister führte zudem an, dass die Haushalte der Altgemeinde Sankt Gallen vor der Vereinigung mit Wasserzählern ausgestattet waren, für Haushalte im Ortsteil Weißenbach an der Enns wurden Wasserzähler, sofern diese an die Ortswasserleitung angeschlossen sind, sukzessive nachgerüstet. Der Bürgermeister der Marktgemeinde

Sankt Gallen führte aus, dass die Nachrüstung mit Wasserzählern im Ortsteil Weißenbach mit dem Jahr 2017 abgeschlossen war.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen kam der Harmonisierung und Vorlage der vereinheitlichten Abgabenordnungen (Fusionsgemeinde) mit dem Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2017 nach, indem eine Wasserleitungsordnung und eine Wassergebührenordnung im Gemeinderat beschlossen wurde.

Die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt, ein Beschluss durch die Steiermärkische Landesregierung liegt vor. Eine Verordnungsprüfung der Wassergebührenordnung erfolgte aufsichtsbehördlich ebenfalls. Beide Verordnungen wurden unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen eine vereinheitlichte Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung beschloss, genehmigte und kundmachte. Beide Verordnungen erwuchsen mit 1. Juli 2017 in Rechtskraft.

Die Wassergebühren (Wasserzähler, Grundgebühr, Wasserverbrauch) der Marktgemeinde Sankt Gallen sind mit dem VPI 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes wertgesichert. Gebührenindexierungen wurden jeweils am 1. Jänner der Jahre 2018 und 2019 vorgenommen. Die von der Wertsicherung betroffenen Gebühren sind der Höhe nach im Einzelnen in der Kundmachung angeführt. Der Bürgermeister hat die valorisierten Benützungsgebühren vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Tag des Anschlages und der Abnahme der Kundmachung sind auf dieser vermerkt. Gemäß Kundmachungsvermerk endete die Kundmachungsfrist erst mit 30. Jänner 2019.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kundmachung der Marktgemeinde Sankt Gallen betreffend Wertsicherung der Gebühren für das Jahr 2019 mit 1. Jänner wirksam war, die Kundmachungsfrist endete mit 30. Jänner 2019.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, die ordnungsgemäße Kundmachung zeitlich so festzulegen, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist dem 1. Jänner jedes Jahres vorausgeht. Die Gebührenanpassung wird mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Wertsicherung der Gebühren des Jahres 2018 im Prüfzeitraum der Marktgemeinde Sankt Gallen ordnungsgemäß und rechtskonform, in Kraft seit 1. Jänner 2019, kundgemacht wurde. Anlassbezogen kontrollierte der Landesrechnungshof die Kundmachungen der Marktgemeinde über die Wertsicherungen der Benützungsgebühren auch der Jahre 2020 und 2021. Die Kundmachungen beider Jahre sind gesetzeskonform.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kundmachungen der Marktgemeinde Sankt Gallen, die die Wertsicherungen der Benützungsgebühren der Jahre 2018, 2020 und 2021 beinhalten, ordnungsgemäß erfolgten.

Es ergeben sich für die Marktgemeinde Sankt Gallen gemäß Kundmachung betreffend Wertsicherung von Benützungsgebühren 2019 die folgenden Werte:

	Grundgebühr in € pro Jahr (Bereitstellungsgebühr)	Verbrauchsgebühr in € (Benützungsgebühr)
Wasserverbrauch pro m ³		0,24
Grundgebühr pro Person	24,02	
Gewerbebetrieb pro m ³	---	0,84
Einwohnerinnengleichwert	36,04	
Wasserzähler Q3 = 4	14,11	
Wasserzähler Q3 = 10	15,67	
Wasserzähler Q3 = 16	109,68	
Großwasserzähler DN ¹ 50	109,68	
Großwasserzähler DN ¹ 65	120,13	
Großwasserzähler DN ¹ 100	135,79	

Quelle: Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen mit Stand 31. Jänner 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof; die USt ist in allen angeführten Beträgen hinzuzurechnen.

Gemäß Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen wird zwischen Haushalten nach Person und Gewerbebetrieben unterschieden. Die Benützungsgebühr setzt sich für Haushalte aus der Grundgebühr pro Person sowie dem Wasserverbrauch nach m³ zusammen, hinzu kommt die jährliche Wasserzählergebühr. Die Marktgemeinde Sankt Gallen erhob die durchschnittlichen Kosten für Neuzähler, zwei

¹ DN bezeichnet die Nennweite eines Rohrs. Damit ist der innere Durchmesser gemeint, den eine Schlauchleitung oder ein Rohr aufweist. Der Begriff Diameter Nominal wird auf die Bezeichnung DN abgekürzt.

Tauschzähler und den zweimaligen Aus- und Einbau. Die in der Wassergebührenordnung angeführten Wasserzähler kommen bei Haushalten bzw. die Großwasserzähler bei Gewerbebetrieben zum Einsatz, die angeführten Zähler weisen verschiedene Durchflussmengen pro Stunde auf. Die Gemeinde gab an, dass auf Basis des tatsächlichen Verbrauches der entsprechende Zähler für Haushalt und Gewerbebetrieb verbaut wird.

Für Gewerbebetriebe (Geschäftslokale, Büros) wird keine Grundgebühr vorgeschrieben, sondern eine Wasserverbrauchsgebühr in der Höhe von € 0,84 pro m³ verrechnet. Analog zu den Haushalten kommt die jährliche Großwasserzählergebühr für Gewerbebetriebe hinzu.

Der Einwohnerinnengleichwert errechnet sich aus der Grundgebühr pro Person sowie einer Wasserverbrauchsgebühr von jährlich 50 m³. Für die angeführten Objekte kommen in der Marktgemeinde Sankt Gallen die folgenden Einwohnerinnengleichwerte zur Anwendung:

Objekt	Einheit	Einwohnergleichwert
Kindergärten und Schulen	je Person	0,40
Feuerwehren und Vereine	je Mitglied	0,10
Gemeindeamt und Bauhof	je Bediensteten	0,60
Mehrzwecksaal und Eisenwurzenhalle	je Sitzplatz	0,10
Bücherei		1,50
Schwimmbad		8,00

Quelle: Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen mit Stand 31. Jänner 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof; die USt ist in allen angeführten Beträgen hinzuzurechnen.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen berichtete dem Landesrechnungshof, dass die jeweiligen Wassergebührenordnungen der Altgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach unterschiedlich ausgestaltet waren. Die Marktgemeinde entschied sich für Einwohnerinnengleichwerte, um die alten Regelungen bestmöglich anzugleichen, ohne dabei an eine Personenzahl gebunden zu sein.

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Sankt Gallen wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für den Bereich der Wasserversorgung ergab folgendes Bild:

850 – Betrieb der Wasserversorgung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	264.920,74	240.840,74	240.735,85
Ausgaben ordentlicher Haushalt	264.920,74	240.840,74	240.735,85
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

In der Tabelle ist der Unterabschnitt 850 – Betriebe der Wasserversorgung sortiert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Die Marktgemeinde Sankt Gallen erzielte für die Wasserversorgung im Prüfzeitraum durchgehend ein ausgeglichenes Ergebnis.

Ein ortsansässiges Unternehmen stellte im Jahr 2017 eine Lagerhalle fertig, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurde. Die in diesem Zusammenhang stehenden Abgaben ergeben die ausgewiesenen Mehreinnahmen.

Überprüfung der Darlehen in der Wasserversorgung

Die Marktgemeinde Sankt Gallen wies im Rechnungsabschluss per 31. Dezember 2019 die angeführten Darlehen der Wasserversorgung aus:

	Lfd. Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	199/1	2016 bis 2046	39.692,39
2	152/1	2008 bis 2036	544.523,01
3	161/1	2011 bis 2038	133.955,77
4	181/1	2012 bis 2036	15.436,65
5	194/1	2015 bis 2039	20.731,50
6	42/1	1993 bis 2022	24.802,89
	gesamt		779.142,21

Quelle: Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Sankt Gallen 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen wies per 31. Dezember 2019 Gesamtverbindlichkeiten der sechs Darlehen in der Höhe von rund € 779.000 auf. Ein weiteres Darlehen mit der laufenden Nr. 5/1, nicht in der Tabelle dargestellt, wurde mit dem Jahr 2019 gänzlich getilgt. Die aushaftenden Darlehensstände des Jahres 2019 stimmen mit den Kontodaten der kreditgebenden Institute überein.

Der Rücklagenaufbau der Marktgemeinde Sankt Gallen für den Bereich Wasserversorgung im Prüfzeitraum ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

850 – Rücklage Wasserversorgung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	163.692,80	224.017,91	295.590,95

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen führte für den Bereich der Wasserversorgung im Prüfzeitraum kontinuierlich Rücklagen zu. Mit 31. Dezember 2019 belief sich der Rücklagenstand auf rund € 295.000.

Der ausgewiesene Stand der Rücklage in Form eines Sparbuches im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Sankt Gallen stimmt mit der übermittelten Saldenliste des Kreditinstitutes nicht überein. Der Rücklagenzugang des Jahres 2019 wurde erst im Jahr 2020 gebucht.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass man zur Sicherung der Liquidität mit der Rücklagenzuführung bis zum Eingang der Bedarfszuweisung des Haushaltsabganges 2019 des Landes Steiermark zuwartete.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Wasserversorgung in jedem Jahr des Prüfzeitraums stattfand.

3.3.4 Abwasserbeseitigung

Die Marktgemeinde Sankt Gallen ist neben der Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen Mitglied des Abwasserverbandes Mittlere Enns, einem Wasserband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959. Der Anerkennungsbescheid des Abwasserverbandes Mittlere Enns stammt aus dem Jahr 1979, die Mitgliederzahl von zwei Gemeinden (das Wasserrechtsgesetz 1959 sieht drei Beteiligte vor) geht auf die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark im Jahr 2015 zurück.

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Gallen werden die Abwässer größtenteils über den Abwasserverband Mittlere Enns in der dortigen Verbandskläranlage Mittlere Enns gereinigt. Im peripheren Gemeindegebiet bestehen zudem private Einzel- und Gemeinschaftskläranlagen.

Der Abwasserverband Mittlere Enns betreibt eine eigene Abwasserreinigungsanlage und ist für die Sammelkanäle zur Anlage sowie mehrere Pumpwerke zuständig. Zudem wird zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung ein Altstoffsammelzentrum betrieben. Der Abwasserverband Mittlere Enns deckt in Bezug auf die Abwässer das gesamte Gemeindegebiet Sankt Gallens ab.

In der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2017 beschloss die Marktgemeinde Sankt Gallen eine vereinheitlichte Kanalabgabenordnung gemäß Kanalabgabengesetz 1955. Eine Verordnungsprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde wurde durchgeführt, die ordnungsgemäße Kundmachung der Kanalabgabenordnung erfolgte.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen hat gemäß Kanalabgabenordnung die Kanalbenützungsgebühr mit dem VPI 2010 oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Jährliche Wertanpassungen der Jahre 2018 und 2019 sowie die jeweiligen Kundmachungen liegen vor. Die der Wertsicherung unterworfenen Kanalbenützungsgebühren sind in den Kundmachungen des Prüfzeitraumes im Einzelnen der Höhe nach angeführt.

Es ergeben sich für die Marktgemeinde Sankt Gallen gemäß der indexierten Kundmachung des Jahres 2019 die folgenden Werte:

	Grundgebühr in € pro Jahr (Bereitstellungsgebühr)	Verbrauchsgebühr mit Wasserzähler in € (Benützungsgebühr)	Verbrauchsgebühr ohne Wasserzähler in € (Benützungsgebühr)
pro Person	91,92		
pro m ³ Verbrauch		0,92	
Pauschale ohne Wasseranschluss für 50 m ³ pro Person			45,96
pro m ³ Verbrauch Betriebe	---	4,18	
Einwohnerinnengleichwert	137,88		

Quelle: Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen mit Stand 1. Jänner 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof; die USt ist in allen angeführten Beträgen hinzuzurechnen.

Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Für jene Objekte, die einen Kanalanschluss besitzen, aber über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserleitung verfügen, wird als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr pauschal 50 m³ Wasserverbrauch pro gemeldeter Person und Jahr festgesetzt. Für Gewerbebetriebe, Geschäftslokale, Büros und ähnliches wird keine Grundgebühr erhoben, der Wasserverbrauch ist mit € 4,18 je m³ festgesetzt. Dies gilt ebenso für Liegenschaften mit gemischter Nutzung (Wohn- und betrieblicher Nutzung), sofern zur Feststellung des Wasserverbrauchs kein Subwasserzähler installiert ist.

Bei der Kontrolle der indexierten Gebühren der Marktgemeinde Sankt Gallen stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Angaben der „Kanalgebühr ohne Wasseranschluss“ im Prüfzeitraum nicht der Kanalabgabenordnung entsprachen. Der in der Kundmachung Wertsicherung von Benützungsgebühren 2018 angegebene Wert weist ein Delta von 9 Cent auf und wurde in den Kundmachungen der Folgejahre fortgeschrieben.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sankt Gallen führte hierzu aus, dass es sich wohl um einen Übertragungsfehler handelt. Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof gab die Marktgemeinde an, dass die „Pauschale ohne Wasseranschluss für 50 m³ pro Person“ ausschließlich bei gemeindeeigenen Objekten, wie beispielsweise dem Marktgemeindeamt, Schulen und Kindergärten, zur Anwendung kam.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einhebung der „Kanalgebühr ohne Wasseranschluss“ bis zum Jahr 2022 aufgrund eines Übertragungsfehlers nicht der Kanalabgabenordnung entsprach. Der Überbetrag wurde an 18 gemeindeeigene Objekte und daher an keine Haushalte verrechnet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, diesen Übertragungsfehler jedenfalls in der Kundmachung über die Wertsicherung von Benützungsgebühren des Jahres 2023 richtig zu stellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Gallen:

Es wird mitgeteilt, dass der Übertragungsfehler in der Kundmachung zur Wertsicherung der Benützungsgebühren im Jahr 2023 richtiggestellt wurde.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr der Sankt Gallener Kanalgebührenordnung ergibt sich zu je einem Viertel des sich aus dem Wasserverbrauch des letzten Verbraucherjahres ergebenden Jahresbetrages und wird in vier Teilbeträgen fällig gestellt. Treten Veränderungen nach Zustellung des Abgabenbescheides ein, hat die Abgabepflichtige diese binnen vier Wochen anzuzeigen.

Für Objekte der Marktgemeinde Sankt Gallen, gemäß folgender Tabelle, wird der Einwohnerinnengleichwert herangezogen, dieser errechnet sich aus der Grundgebühr pro Person sowie einer Wasserverbrauchsgebühr von jährlich 50 m³:

Objekt	Einheit	Einwohnergleichwert
Kindergärten und Schulen	je Person	0,40
Feuerwehren und Vereine	je Mitglied	0,10
Gemeindeamt und Bauhof	je Bediensteten	0,60
Eisenwurzehalle und Kultursaal	je Sitzplatz	0,10
Bücherei		1,50
Schwimmbad		8,00

Quelle: Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen mit Stand 1. Jänner 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof; die USt ist in allen angeführten Beträgen hinzuzurechnen.

Die Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Sankt Gallen wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für den Bereich der Abwasserbeseitigung ergab folgendes Bild:

851 – Betrieb der Abwasserbeseitigung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	549.038,81	403.356,53	446.815,37
Ausgaben ordentlicher Haushalt	549.038,81	403.356,53	446.815,37
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Tabelle stellt den Unterabschnitt 851 – Betriebe der Abwasserbeseitigung geordnet nach Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt des Prüfzeitraumes saldiert dar. Im Prüfzeitraum erzielte die Marktgemeinde Sankt Gallen ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die vergleichsweise hohen Einnahmen des Jahres 2017 gehen – vergleiche Kapitel 3.3.3 – auf die Errichtung einer Lagerhalle eines ortsansässigen Unternehmens zurück.

Überprüfung der Darlehen in der Abwasserbeseitigung

Im Rechnungsabschluss 2019 wies die Marktgemeinde Sankt Gallen die angeführten Darlehen per 31. Dezember aus:

	Lfd. Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	3/1	1999 bis 2021	19.760,82
2	61/1	2001 bis 2025	44.361,73
3	63/1	1997 bis 2021	105.840,23
4	89/1	1999 bis 2022	11.806,11
5	6/1	2002 bis 2028	179.297,13
6	126/1	2005 bis 2029	18.089,85
7	153/2	2008 bis 2036	410.535,37
8	166/1	2011 bis 2038	145.198,09
9	180/1	2012 bis 2036	72.673,67
10	182/1	2012 bis 2037	15.476,76
11	195/1	2015 bis 2040	13.309,50
12	74/1	2003 bis 2022	13.093,44
	gesamt		1.049.442,70

Quelle: Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Sankt Gallen 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehen für die Abwasserbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Sankt Gallen mit den Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.

Die Rücklagenstände der Marktgemeinde Sankt Gallen für den Bereich Abwasserbeseitigung sind im Prüfzeitraum in der folgenden Tabelle dargestellt:

851 – Rücklage Abwasserbeseitigung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	237.404,68	236.840,11	302.231,23

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Tabelle weist den Stand der Rücklagen der Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum aus. Die Rücklage wird in Form eines Sparbuches veranlagt.

Der im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesene Stand der Rücklage der Abwasserbeseitigung stimmt mit der übermittelten Saldenliste des Kreditinstitutes nicht überein, da der Zugang der Rücklage 2019 im Jahr 2020 gebucht wurde.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass die verspätete Rücklagenzuführung zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde – vergleiche Kapitel 3.3.3 – erst im Jahr 2020 erfolgte.

3.3.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Das Gemeindegebiet der nunmehrigen Marktgemeinde Sankt Gallen entstand aus der Fusion der Altgemeinde Sankt Gallen mit der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen legte dem Landesrechnungshof Gebührekalkulationen für den Bereich Müllbeseitigung aus dem Jahr 2022 vor. Eine Berechnung der Kanalgebühren aus dem Jahr 2017 der Abwasserbeseitigung ist vorhanden. Eine Kosten- und Leistungsrechnung für die Wasserversorgung wurde dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt.

In den jeweiligen Verordnungen der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung berücksichtigte der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen Wertanpassungen der Benützungsgebühren, diese wurden jährlich kundgemacht. Die Kundmachung betreffend die Müllbeseitigung wurde aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung mit dem Jahr 2022 erstmalig mit 1. Jänner 2023 angepasst.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen dem Landesrechnungshof im Prüfzeitraum Kosten- und Leistungsrechnungen für die Müllbeseitigung und die Abwasserbeseitigung, nicht jedoch für die Wasserversorgung vorlegte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, die den Gebührenhaushalten zugrundeliegenden Kosten- und Leistungsrechnungen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um eine Kostendeckung zu gewährleisten.

3.3.6 Förderungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Die Marktgemeinde Sankt Gallen erhielt im Prüfzeitraum keine Förderung des Bundes oder des Landes Steiermark für die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung. Die dem Landesrechnungshof vorgelegten Förderungen gehen auf die Altgemeinde Sankt Gallen zurück.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum keine Bundes- oder Landesförderungen erhielt.

3.3.7 Qualität des Leitungsnetzes

In Bezug auf Digitalisierung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters im gesamten Gemeindegebiet führte die Marktgemeinde Sankt Gallen aus, dass beide Altgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach Mitgliedsgemeinden desselben Wasserverbandes waren. Aus dieser Zeit waren Daten des Wassernetzes sowie des Abwassernetzes beider Altgemeinden bereits teilweise vorhanden. Mit der Gemeindestruktureform wurden die jeweiligen Kataster des Wasser- und des Abwassersystems zusammengeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen mit der Sitzung vom 27. November 2017 die Vergabe für die Digitalisierung des noch nicht erfassten Wasserleitungskatasters beschloss und beauftragte. Mit der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2018 wurde der Auftrag um weitere Vermessungs- und Digitalisierungsarbeiten der Wasserleitung in Weißenbach an der Enns erweitert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen die Digitalisierung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters für das gesamte Gemeindegebiet im Prüfzeitraum abschloss.

4. GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING

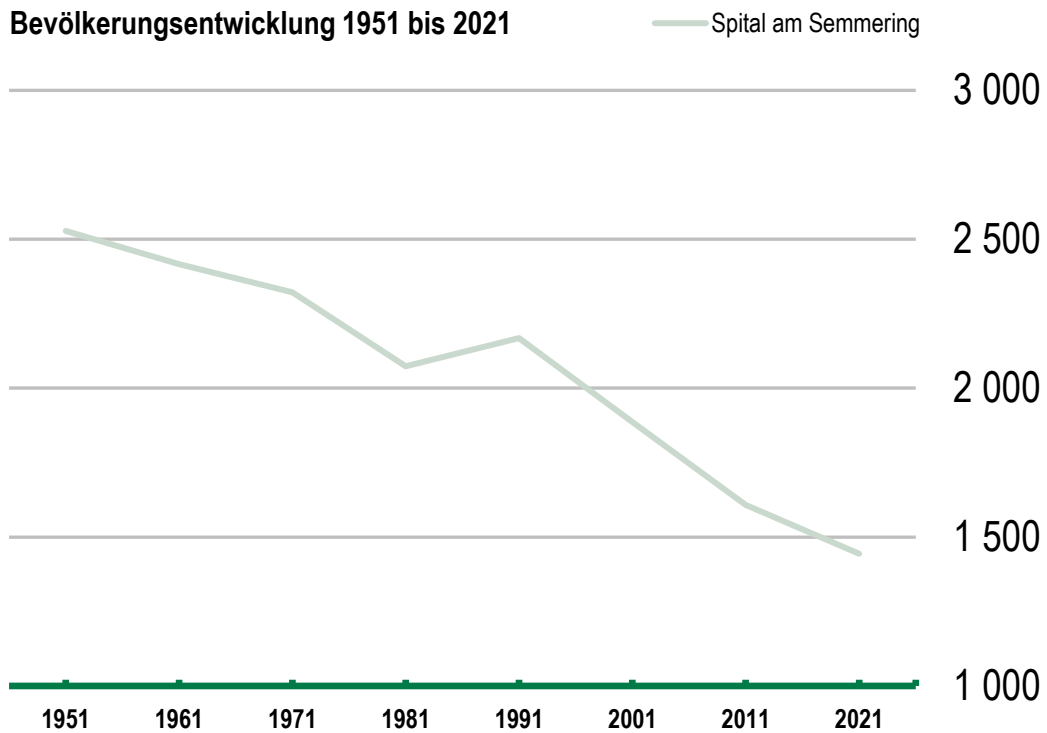
4.1 Allgemeine Informationen

Gemeinde	Die Gemeinde Spital am Semmering liegt in der nordöstlichen Obersteiermark an der Grenze zu Niederösterreich, umgeben von Mürzzuschlag, Neuberg an der Mürz und Rettenegg. Von der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark war die Gemeinde Spital am Semmering nicht betroffen.
politischer Bezirk	Bruck-Mürzzuschlag
Gemeindegröße	72,73 km ²
Seehöhe	800 m (Ortszentrum)
Einwohnerinnen	1.745 (Stand 2022)
Bevölkerungsentwicklung	Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Spital am Semmering ist gesamt rückläufig. Seit dem Jahr 1991 geht die Bevölkerungszahl zurück, ab dem Jahr 2022 ist ein Anstieg auf aktuell 1.745 Einwohnerinnen zu verzeichnen.
Gemeinderat (Stand Gemeinderatswahl 2020)	15 Mitglieder, davon zehn SPÖ, vier ÖVP und ein FPÖ
Bildung, Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten (Steinhaus) • Volksschule (Spital)
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztinnen (zwei Allgemeinmedizinerinnen) mit Hausapotheke • Gemeinde Spital Infrastruktur KG
Vereine	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Freiwillige Feuerwehren (Spital und Steinhaus) • Pensionistenverband und steirischer Seniorenbund • Musikvereine • Sportvereine
Kooperationen/Mitgliedschaften in Verbänden	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallwirtschaftsverband Mürzverband • Wasserverband Mürzverband • Mitglied im Tourismusverband Hochsteiermark • Pflegeverband Bruck Mürzzuschlag (vormals Sozialhilfeverband Bruck Mürzzuschlag) • Regionaler Entwicklungsverband
Bürgermeisterinnenwechsel	Der Landesrechnungshof hält eingangs fest, dass im April 2022 der Altbürgermeister der Gemeinde Spital am Semmering seine Funktion an die derzeit amtierende Bürgermeisterin übergab. Im Berichtsteil der Gemeinde Spital am Semmering sind daher beide geschlechterspezifischen Termini angeführt.

Quelle: Statistik Austria, Internetauftritt (Stand: Juli 2022) und Angaben der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

4.1.1 Bevölkerungsentwicklung

In der folgenden Abbildung ist die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Spital am Semmering grafisch für die Jahre 1951 bis 2021 dargestellt. Der Bevölkerungshöchststand wurde im Jahr 1951 mit 2.528 Einwohnerinnen erreicht. Mit Ausnahme der 1980er bis 1990er Jahre verringerte sich die Bevölkerung kontinuierlich und erreichte 2021 den Stand von 1.444 Einwohnerinnen.



Quelle: Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

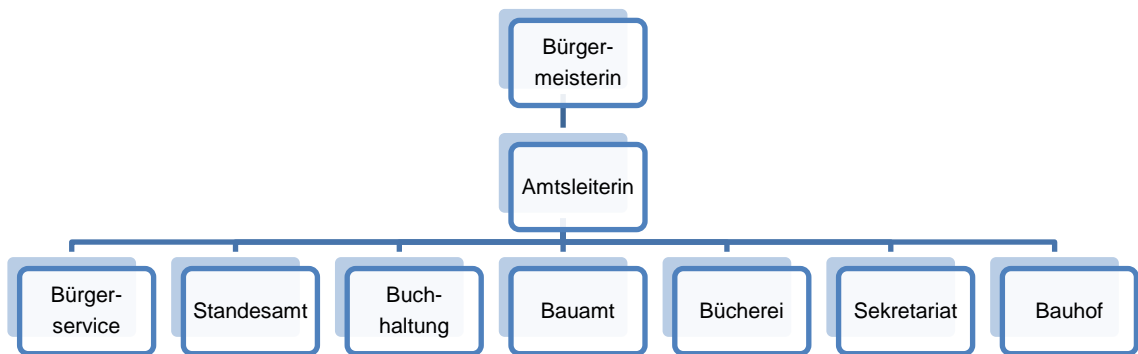
Am 1. Jänner 2022 zählte die Gemeinde Spital am Semmering 1.745 Einwohnerinnen. Dieser Bevölkerungszuwachs um rund 300 Einwohnerinnen innerhalb eines Jahres geht auf die eröffnete Asylunterbringung in Steinhaus am Semmering zurück.

4.1.2 Gemeindestruktureformgesetz

Die Gemeinde Spital am Semmering war vom Gemeindestruktureformgesetz des Landes Steiermark aus dem Jahr 2015 nicht betroffen.

4.1.3 Organisation und Organigramm

Die Organisationsstruktur der Gemeinde Spital am Semmering stellte sich im Jahr 2022 wie folgt dar:



Quelle: Organigramm der Gemeinde Spital am Semmering aus dem Jahr 2022, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Organigramm der Gemeinde Spital am Semmering weist die Bürgermeisterin als Vorständin des Gemeindeamtes und Vorgesetzte der Gemeindebediensteten aus. Der Bürgermeisterin ist direkt die Amtsleiterin unterstellt, ihr obliegt die Organisation und Leitung aller Verwaltungsbereiche (Bürgerservice, Standesamt, Buchhaltung, Bauamt, Bücherei, Sekretariat und Bauhof) und die Erfüllung der operativen Gemeindeaufgaben, die sich auf der dritten hierarchischen Ebene befinden.

Die Gemeinde Spital am Semmering betreibt zudem einen Kindergarten in Steinhaus am Semmering.

4.2 Der Gemeinderat

Im Prüfzeitraum bestand der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering aus 15 Mitgliedern. Neben der Niederschrift der konstituierenden Sitzung und der ersten Verhandlungsschrift nach der konstituierenden Sitzung aus dem Jahr 2015 haben Sitzungen des Gemeinderates gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mindestens einmal in jedem Vierteljahr öffentlich stattzufinden.

	Nieder- schrift (2015)	Erste Ver- handlungsschrift (2015)	Sitzungen 2017	Sitzungen 2018	Sitzungen 2019
Sitzungen des Gemeinderates	✓	✓	7	5	6
Nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates	---	---	✓	✓	✓

Quelle: Niederschrift und Verhandlungsschriften des Gemeinderates der Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Neben der Niederschrift der konstituierenden Sitzung und der ersten Verhandlungsschrift nach der konstituierenden Sitzung aus dem Jahr 2015 ist die Anzahl der durchgeführten öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Spital am Semmering in der Tabelle angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Mindestanforderung von vierteljährlichen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Spital am Semmering entsprochen wurde. Nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates fanden im Prüfzeitraum statt.

In der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung wurden dem Bürgermeister laut Verhandlungsschrift von der SPÖ-Fraktion eine Fraktionsvorsitzende bzw. von der ÖVP und der FPÖ ein Fraktionsvorsitzender bekanntgegeben. Eine Stellvertretung, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen ist, sofern die Fraktion über zumindest zwei Gemeinderatsmitglieder verfügt, ist in der Verhandlungsschrift nicht angeführt.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt außerdem eine Schriftführerin zu, die der Gemeinderat aus seiner Mitte wählt. Laut Verhandlungsschrift wurden in der Gemeinde Spital am Semmering von jeder Fraktion eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer sowie eine Schriftführerin bzw. Schriftführer-Stellvertretung mittels Erhebens der Hand gewählt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering in der ersten Sitzung nach der Konstituierung die Fraktionsvorsitzenden ohne Stellvertretungen zur Kenntnis nahm und Schriftführerinnen mit Stellvertreterinnen wählte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering, jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen Stellvertretungen in Bezug auf die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden wahrzunehmen.

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Spital am Semmering:

Die gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden werden seit 2019 bestellt.

Die Gemeinde Spital am Semmering führte auf Nachfrage des Landesrechnungshofes aus, dass die Verhandlungsschriften der Gemeinde von Mitarbeiterinnen der Gemeinde geschrieben werden. Die Schriftführerinnentätigkeit in Bezug auf die Protokollführung von Gemeinderatssitzungen wurde von den Schriftführerinnen durch den Bürgermeister an die Amtsleiterin delegiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Delegation der Schriftführerinnentätigkeit von Gemeinderatssitzungen an eine Gemeindebedienstete erfolgte.

Die Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch den Bürgermeister und die Schriftführerinnen bleibt durch eine Delegation unberührt.

4.2.1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spital am Semmering fand öffentlich am 28. April 2015 im Seminarraum des Feuerwehrhauses in Spital am Semmering statt. Der Bürgermeister lud zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spital am Semmering fristgerecht mittels Rückscheinbrief ein. Die Einberufung zur Sitzung wies auf den etwaigen Mandatsverlust, der bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder dem unentschuldigten Entfernen vor Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes eintritt, hin. Weiteres umfasste die Einberufung die obligatorischen Tagesordnungspunkte (vergleiche Kapitel 2.2.2) einer konstituierenden Sitzung sowie weitere Tagesordnungspunkte, die in dieser Sitzung nicht behandelt werden können.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der konstituierenden Sitzung der Gemeinde Spital am Semmering Tagesordnungspunkte behandelt wurden, die in der konstituierenden Sitzung gesetzlich nicht vorgesehen sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, ausschließlich die Tagesordnungspunkte in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu behandeln, die der Landesgesetzgeber hierfür normierte.

Bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Spital am Semmering war der Gemeinderat beschlussfähig, es waren 14 der 15 Gemeinderäte anwesend bzw. 14 Gemeinderäte unterfertigten die Niederschrift. Ein Gemeinderat wurde in der ersten Gemeinderatssitzung nach der konstituierenden Sitzung ordnungsgemäß angelobt. Die Gemeinde Spital am Semmering führte hierzu aus, dass der Gemeinderat einen Entschuldigungsgrund mündlich mitteilte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung entschuldigt war, der Verhinderungsgrund wurde dem Bürgermeister mündlich mitgeteilt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, zukünftig die Begründung einer Verhinderung bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, aufgrund eines etwaigen Mandatsverlustes, schriftlich in Evidenz zu halten.

Das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates leitete die Sitzung, aus der Mitte des Gemeinderates wurden diesem je ein Vertrauensmann und eine Vertrauensfrau unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse beigezogen. Die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien erfolgte rechtskonform. Die Wahlen des Bürgermeisters und der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder wurden mittels Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen ordnungsgemäß durchgeführt. Die Gemeinde Spital am Semmering legte zudem die Zahl der Ausschüsse sowie der Ausschussmitglieder fest.

Der Landesrechnungshof stellte bei Durchsicht der Verhandlungsschrift fest, dass der Gemeinderat die Wirkungsbereiche der Ausschüsse nicht festgelegt hatte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform in der konstituierenden Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen und in der Niederschrift bzw. der Verhandlungsschrift festzuhalten.

Die Angelobung des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin erfolgte am selben Tag der konstituierenden Sitzung durch die Bezirkshauptfrau. Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung gibt den Sitzungsablauf inhaltlich wieder. Gemäß Niederschrift

wurden die Wahlen in den Gemeindevorstand von allen gewählten Gemeinderäten angenommen. Die Stimmzettel und Wahlvorschläge liegen in der Gemeinde auf.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Niederschrift der Bürgermeister sowie die Gemeindevorstandsmitglieder die Wahl annahmen.

In der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung erfolgte die Angelobung des bei der konstituierenden Sitzung entschuldigten Gemeinderatsmitgliedes. In dieser Sitzung wurden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der bereits festgelegten Ausschüsse, mittels einstimmigem Beschluss des Gemeinderates, für die Ausschüsse beschlossen.

Der Gemeinderat kann in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, jedoch spätestens in der ersten Sitzung danach, die Zahl der Ausschüsse, die Zahl der Ausschussmitglieder sowie den Wirkungsbereich der Ausschüsse festlegen. Gemäß gemeinderechtlicher Bestimmungen hat die Bürgermeisterin für jeden Ausschuss eine konstituierende Sitzung einzuberufen. Im Rahmen dieser Sitzung wählen die Ausschussmitglieder jedes Ausschusses aus ihrer Mitte eine Obfrau, eine Obfrau-Stellvertreterin und eine Schriftführerin.

Der Gemeinderat Spital am Semmering legte in seiner konstituierenden Sitzung die Zahl der Ausschüsse sowie der Ausschussmitglieder gesetzeskonform fest. Die erste Sitzung nach der konstituierenden Sitzung der Gemeinde Spital am Semmering fand gemäß Verhandlungsschrift in der Zeit von 18:00 Uhr bis 19:20 Uhr statt. Im Rahmen dieser Sitzung vom 18. Mai 2015 erfolgte unter einem eigenen Tagesordnungspunkt die Konstituierung aller Ausschüsse sowie die Wahl einer Obfrau, einer Obfraustellvertreterin und einer Schriftführerin aus der Mitte der Ausschussmitglieder. Gemäß Niederschriften der konstituierenden Sitzungen wurden die eingerichteten Ausschüsse alle in der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:45 Uhr abgehalten.

Die Gemeinde Spital am Semmering führte hierzu aus, dass im Vorfeld von allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen ein Entwurf für die Funktionen aller Ausschüsse erstellt wurde. In den konstituierenden Sitzungen wurde dieser Entwurf dann nur mehr beschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Verhandlungsschrift der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung die Mitglieder der Ausschüsse mit Funktion (Obfrau, Obfrau-Stellvertreterin und Schriftführerin) erfasst sind.

Es ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar, wie alle konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse, die jeweils gesondert abzuhalten sind, im Zeitraum von 15 Minuten durchzuführen sind. Eine Sitzungsunterbrechung der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung ist in der Verhandlungsschrift nicht dokumentiert.

Fristgerechte Einberufungen zu den acht konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse konnte die Gemeinde Spital am Semmering nicht vorlegen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering die konstituierenden Sitzungen aller Ausschüsse im Rahmen der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung abhielt. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Niederschriften aller eingerichteten Ausschüsse der Gemeinde Spital am Semmering mit 18. Mai 2015 datiert sind und in der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:45 Uhr stattfanden. Einberufungen zu diesen konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse, die durch den Bürgermeister zu erfolgen haben, wurden dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, jedenfalls spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung die Zahl der Ausschüsse, die Zahl der Ausschussmitglieder sowie den Wirkungsbereich der Ausschüsse festzulegen. In der durch den Bürgermeister nachweislich einzuberufenden konstituierenden Sitzung sind hierauf für jeden Ausschuss eine Obfrau, eine Obfrau-Stellvertreterin und eine Schriftführerin zu wählen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass etwaige Beschlüsse von Organen, die nicht ordnungsgemäß und gesetzeskonform konstituiert wurden, von Rechtswidrigkeit bedroht sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem der Bürgermeisterin, zu konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesondert für jeden Ausschuss jedenfalls mittels schriftlicher Verständigung einzuberufen.

Das Ergebnis der Wahl des Gemeindevorstandes wurde durch den Bürgermeister an der Amtstafel der Marktgemeinde fristgerecht kundgemacht. Die Bezirksverwaltungsbehörde wurde durch die Gemeinde Spital am Semmering schriftlich von der Gemeindevorstandswahl in Kenntnis gesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle Verhandlungsschriften sowie die Niederschrift des Gemeinderates in gebundener Form im Gemeindeamt abgelegt sind.

4.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte

4.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering sind unter dem Ansatz „8 – Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ausgewiesen:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Quelle: Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.

Ein Beschluss des Gemeinderates der Satzung über die Einrichtung und Führung der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus dem Jahr 1997 liegt vor. Eine Betriebsleitung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wurde durch den Gemeinderat beschlossen. Die Betriebsleitung im Prüfzeitraum hatte die Amtsleiterin bzw. davor ihr Vorgänger inne.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering für ihre Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit durch den Gemeinderat eine Betriebsatzung beschloss und eine Betriebsleitung bestellte.

4.3.2 Müllbeseitigung

Die zum Prüfzeitpunkt des Landesrechnungshofes rechtswirksame Abfuhrordnung der Gemeinde Spital am Semmering ist seit 1. Jänner 2018 in Verwendung. Gemäß Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017 führte der damalige Bürgermeister aus, dass die Müllabfuhrgebühren seit 2009 nicht mehr erhöht wurden und daher nicht mehr kostendeckend waren. Die neue Abfuhrverordnung beinhaltet zudem eine Wertsicherungsklausel.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 die Abfuhrordnung beschloss.

Die Verordnungsprüfung durch die A7, Referat Gemeinderecht und Wahlen, liegt vor. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die A13, Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht, wurde laut Auskunft der Gemeinde Spital am Semmering nicht eingeholt.

Im Amt der Steiermärkischen Landesregierung fungieren in Bezug auf die Abfuhrordnung zwei Abteilungen als Aufsichtsbehörden. Für die Gebühren und Kostenersätze ist die A7, Referat Gemeinderecht und Wahlen, zuständig. Die abfallrechtliche Zuständigkeit betreffend Abfuhrordnung wird durch die A13, Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht, wahrgenommen. Die Abfuhrordnung steirischer Gemeinden ist zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung neben der A7 auch an die A13 zu übermitteln.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abfuhrordnung der Gemeinde Spital am Semmering durch die A7 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, eine Verordnungsprüfung durch die ebenfalls zuständige A13 wurde nicht eingeholt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, zukünftig aufgrund der geteilten Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden des Landes Steiermark die Abfuhrordnung jedenfalls auch durch die A13 abfallrechtlich prüfen zu lassen.

Gemäß Abfuhrordnung der Gemeinde Spital am Semmering wird die Sammlung und Abfuhr von Altstoffen, Bioabfällen, Sperr- und Restmüll sowie dem Straßenkehrschutt umfasst. Problemstoffe sind gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag abzugeben, eine diesbezügliche Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt vor. Der Abfallwirtschaftsverband Mürzverband schrieb zur Sammlung und zum Transport von Restmüll, biogenen Abfällen und Altpapier inklusive der Abfallbehälterbeistellung für alle Mitgliedsgemeinden ein Verhandlungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz aus. Die Gemeinde Spital am Semmering bedient sich zur Sammlung und zum Transport des Rest- und Bioabfalles des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband sowie eines berechtigten privaten Entsorgers.

Die Gemeinde Spital am Semmering ist von Gesetzes wegen Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband. Die Gemeinde Spital am Semmering bedient sich für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle der Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband in Allerheiligen sowie des Altstoffsammelzentrums Mürzzuschlag.

Die Anschlusspflicht der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke ist in der Abfuhrordnung festgehalten. Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legte die Gemeinde Spital am Semmering für Siedlungsabfälle den Bauhof der Gemeinde Spital am Semmering in Steinhaus fest.

Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Die Gebühren sind gemäß verlautbartem VPI 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes wertgesichert.

Der Landesrechnungshof erweiterte, um eine Vergleichbarkeit zwischen beiden geprüften Gemeinden zu ermöglichen, den Prüfzeitraum für die Gemeinde Spital am Semmering auf das Jahr 2022.

Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr wird die Personenanzahl je Haushalt herangezogen; für Betriebe, die nicht bzw. nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird die Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

Person je Haushalt/ Betriebe	Grundgebühr in € im Jahr
Restmüll - 1 Haushalt - 0 bis 4 Personen	86,42
Restmüll - 1 Haushalt - ab 5 Personen	172,83
Biomüll - 1 Haushalt - 0 bis 4 Personen	21,60
Biomüll - 1 Haushalt - ab 5 Personen	43,21
Amtsgebäude, Banken und Ärzte	86,42
Schule und Kindergarten	172,83
Gewerbebetriebe bis 9 Mitarbeiter	216,04
Gewerbebetriebe ab 10 Mitarbeiter	324,06

Quelle: Indexierte Kundmachung über die Wertsicherung der Abfallabfuhrgebühren 2022 der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Ferienhäuser, Wochenendhäuser und Zweitwohnsitze werden in der Abfuhrordnung insofern berücksichtigt, als die Grundgebühr auch bei Nebenwohnsitzen (Null-Personen-Haushalt bei Rest- und Biomüll) fällig wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Abfuhrordnung aus dem Jahr 2017 bei Bio- und Restmüll die Staffelung von null bis zwei Personen bzw. ab drei Personen geregelt ist. Die Kundmachung über die Wertsicherungen der Abfallgebühren 2020 weist erstmalig bei Bio- und Restmüll die Staffelung von null bis vier Personen bzw. ab fünf Personen aus.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering mit Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2019 eine Änderung der Abfallabfuhrordnung beschloss, diese Änderung umfasst die neue Staffelung bei Bio- und Restmüll.

Die Berechnung der variablen Gebühr der Gemeinde Spital am Semmering erfolgt auf Basis des bereitgestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

Behältervolumen	Biomüll	Restmüll
Abfallsammelsack 60 Liter		5,40
Abfallsammelsack 80 Liter		7,13
120 Liter (Tonne)	108,02	43,21
240 Liter (Tonne)	216,04	86,42
770 Liter (Container)		615,71
1100 Liter (Container)		864,15
120 Liter (Tonne) - verringert		21,60
240 Liter (Tonne) - verringert		43,21
120 Liter (Tonne) - verringert ASVG		21,60
Abfallsammelsack 80 Liter – Wohnwagen mit monatlicher Gebühr		7,13

Quelle: Indexierte Abfuhrordnung der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die angegebene Gebühr hinsichtlich Biomüll beinhaltet 33 Entleerungen im Jahr. Die angeführte Gebühr bzgl. Restmüll entspricht 13 Entleerungen im Jahr, bei 14-tägigen Abfuhrungen wäre diese Gebühr zu verdoppeln. Für Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich gelegen bzw. deren Siedlungsabfälle im Bauhof der Gemeinde Spital am Semmering abzuliefern sind, sowie für alleinstehende Personen in Wohnungen mit geringen Einkommen – der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist heranzuziehen – wird eine verringerte variable Gebühr eingehoben. Für Wohnwägen und Wohnmobile auf Campingplätzen wird ein 80 - Liter Abfallsammelsack monatlich verrechnet.

Zusätzlich können im Bedarfsfall zur Sammlung von Restmüll 60 oder 80 - Liter Abfallsammelsäcke zugekauft werden. Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles kann ein gesonderter Kostensatz verrechnet werden. Für die Sammlung von Altpapier in Spital am Semmering wird keine Gebühr eingehoben. Allen oben angeführten Beträgen der Abfuhrordnung der Gemeinde Spital am Semmering ist die gesetzliche USt. hinzugerechnet.

In der Kundmachung betreffend der Wertsicherung für das Jahr 2020 ist eine Zehn-Kubikmeter-Mulde (Absetzcontainer) angeführt. Die Gemeinde Spital am Semmering führte hierzu aus, dass die Mulde erstmalig in diesem Jahr iVm. der Skiregion Semmering zum Einsatz gekommen war. Die Mulde wird durch einen hierzu berechtigten Entsorger geleert, die entstehenden Kosten werden weitergegeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zehn-Kubikmeter-Mulde ebenfalls mit der Änderung der Abfallabfuhrordnung, mit Beschluss vom 25. Februar 2019, berücksichtigt wurde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering änderte in der Sitzung vom 9. März 2020 die Abfuhrordnung in Bezug auf die Wertsicherungsklausel, aufsichtsbehördlich durch die A7 genehmigt, und machte sie kund. Die Gemeinde Spital am Semmering brachte zudem die Wertanpassungen jedes Jahres inklusive des Anschlag- und Abnahmevermerkes der Kundmachung der A7 zur Kenntnis.

Die Müllbeseitigung der Gemeinde Spital am Semmering wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für diesen Bereich ergab folgendes Bild:

852 – Betrieb der Müllbeseitigung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	252.548,53	272.711,88	259.074,85
Ausgaben ordentlicher Haushalt	252.548,53	272.711,88	259.074,85
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Gemeinde Spital am Semmering weist im gesamten Prüfzeitraum für die Müllbeseitigung im Unterabschnitt 852 einen Gebarungsausgleich aus. Der Anstieg der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt im Jahr 2018 geht auf die Anwendung der Abfuhrordnung zurück, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft trat.

Überprüfung der Darlehen in der Müllbeseitigung

Im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering sind keine Darlehen für die Müllbeseitigung ausgewiesen.

Die Rücklagenstände der Gemeinde Spital am Semmering für den Bereich Müllbeseitigung im Prüfzeitraum sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

852 – Rücklage Müllbeseitigung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand jeweils zum 31.12.	136.754,25	133.670,11	133.680,14

Quelle: Nachweis der Rücklagen gemäß Rechnungsabschlüsse im Prüfzeitraum der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Rücklagenstand Müllbeseitigung der Gemeinde Spital am Semmering mit 31. Dezember 2019 in der Höhe von € 133.680,14 mit den Daten des Bankinstitutes übereinstimmt. Eine Zuführung an die Rücklage fand in den Jahren 2017 bis 2019 nicht statt.

Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass für den Bereich der Müllbeseitigung in den Jahren 2018 und 2019 Gewinnentnahmen in der Höhe von € 19.599,82 gebucht wurden. Dadurch hat die Gemeinde dem Gebührenhaushalt Müllbeseitigung Finanzmittel entzogen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, anstelle einer Gewinnentnahme gesetzeskonform Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Spital am Semmering:

Bei den Betrieben wurden die Überschüsse bereits in den letzten Jahren den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zugeführt und nicht als Gewinnentnahme verbucht.

4.3.3 Wasserversorgung

Die Gemeinde Spital am Semmering verfügt bzgl. Wasserversorgung über eine öffentliche Ortswasserleitung, die der Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient.

Die Gemeinde Spital am Semmering hat dem Landesrechnungshof eine Wassergebührenordnung sowie eine Wasserleitungsordnung vorgelegt. Die Wassergebührenordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Dezember 2013 beschlossen, eine aufsichtsbehördliche Verordnungsprüfung sowie die Kundmachung durch den Bürgermeister ist erfolgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering in der Wassergebührenordnung keine Wertsicherung von Benützungsgebühren vornahm.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, zukünftig die Wertsicherung von Benützungsgebühren der Wasserversorgung anzudenken, da indexierte Gebühren die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Inflation widerspiegeln und daher zur Kostendeckung im Gebührenhaushalt beitragen können.

Es ergeben sich für die Gemeinde Spital am Semmering gemäß Wassergebührenordnung die folgenden Werte:

	Grundgebühr in € pro Jahr (Bereitstellungsgebühr)	Verbrauchsgebühr in € (Benutzungsgebühr)
pro Wasseranschluss	125,00	
bis 100 m ³ Wasserverbrauch		0,45
ab 100 m ³ Wasserverbrauch		1,20
Pauschalgebühr ohne Zähler	64,00	

Quelle: Wassergebührenverordnung der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof; die USt. ist allen angeführten Beträgen hinzuzurechnen.

Für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet die Wasserzählergebühr in der Höhe von € 9,00. Für alle Wasseranschlüsse, bei denen die Wasserverbrauchsgebühren nicht über Wasserzähler ermittelt werden können, wird eine Pauschalgebühr von jährlich € 64,00 erhoben. Für den Wasserverbrauch kommen gestaffelte Wasserverbrauchsgebühren zur Anwendung.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Spital am Semmering wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für den Bereich der Wasserversorgung ergab folgendes Bild:

850 – Betrieb der Wasserversorgung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	280.211,30	259.091,90	212.965,40
Ausgaben ordentlicher Haushalt	280.211,30	259.091,90	212.965,40
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Der Unterabschnitt 850 – Betriebe der Wasserversorgung – ist in der Tabelle sortiert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Die Gemeinde Spital am Semmering erzielte für die Wasserversorgung im Prüfzeitraum durchgehend ein ausgeglichenes Ergebnis. Die Gemeinde führte aus, dass die Veränderung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt im Prüfzeitraum auf die veränderliche Auslastung der Asylunterbringung zurückgeht.

Überprüfung der Darlehen in der Wasserversorgung

Im Rechnungsabschluss 2019 wies die Gemeinde Spital am Semmering für die Wasserversorgung vier Darlehen mit einer aushaftenden Restschuld von rund € 2,1 Mio. aus.

	Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	0100023045	2018 bis 2042	230.497,16
2	0100023041	2016 bis 2041	1.001.204,81
3	0100023040	2013 bis 2038	834.690,94
4	0100023039	1998 bis 2023	46.197,77
	Gesamt		2.112.590,68

Quelle: Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Bei der Kontrolle der Darlehensstände der Wasserversorgung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gemeinde zwei Kreditkonten bei einem Bankinstitut im Rechnungsabschluss 2019 geteilt, jeweils für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, dargestellt hatte.

Die stichprobenhafte Kontrolle der aushaftenden Darlehensstände ergab, dass die aggregierten, ausgewiesenen, aushaftenden Darlehensreste im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute nicht durchgehend übereinstimmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die geleisteten Annuitäten der aufgenommenen Darlehen im Rechnungsabschluss im Zuge der Abschlussbuchungen anzupassen.

Die Gemeinde führt hiezu aus, dass es mit dem Jahr 2019 zu einem Softwarewechsel in der Gemeinde hinsichtlich der Einführung der Doppik kam. Der Abgleich der Daten im Zuge der Abschlussbuchungen konnte aufgrund des Softwarewechsels nicht zeitgerecht erfolgen.

Die Rücklagenstände der Gemeinde Spital am Semmering für den Bereich Wasserversorgung im Prüfzeitraum sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

850 – Rücklage Wasserversorgung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	116.328,29	57.024,69	57.029,05

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Gemeinde Spital am Semmering verfügte im Prüfzeitraum für den Bereich der Wasserversorgung über zwei Rücklagenkonten, im Rechnungsabschluss 2019 sind diese unter der Bezeichnung „Wasserzähler“ und „Wasserversorgung“ angeführt. In der obigen Tabelle ist der jeweilige Rücklagenstand der Jahre im Prüfzeitraum kumuliert dargestellt. Im Prüfzeitraum hat ein Rücklagenabbau stattgefunden. Mit 31. Dezember 2019 beläuft sich der Rücklagenstand auf rund € 57.000. Die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Beträge beider Rücklagenkonten stimmen mit den übermittelten Saldenlisten des Kreditinstitutes überein.

4.3.4 Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Spital am Semmering leitet die Abwässer neben der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz und der Marktgemeinde Langenwang in die dortige Kläranlage Mürz I ein. Zu diesem Zwecke bilden diese Gemeinden mit neun weiteren Gemeinden des Bezirks Bruck-Mürzzuschlag den Wasserverband Mürzverband. Der Wasserverband Mürzverband, ein Verband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, wurde mittels Anerkennungsbescheid gegründet.

Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Spital am Semmering geht auf das Jahr 2005 zurück. Mit der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2007 beschloss die Gemeinde Spital am Semmering eine Erhöhung der Gebührensätze der Kanalabgabenordnung gemäß Kanalabgabengesetz 1955. In der Sitzung vom 5. November 2015 beschloss der Gemeinderat abermals eine Erhöhung der Kanalabgabenordnung mehrheitlich. Eine Verordnungsprüfung wurde durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt, eine ordnungsgemäße Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk erfolgte. Eine Wertanpassung der Benützungsgebühren – die gesetzliche Möglichkeit hiezu wurde mit einer Novelle der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2010 geschaffen – erfolgte durch die Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum nicht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gebühren der Kanalabgabenordnung aus dem Jahr 2005 der Gemeinde Spital am Semmering im Jahr 2007 erstmalig sowie im Jahr 2015 um rund 20 % erhöht wurden. Die gesetzliche Möglichkeit einer Wertanpassung der Benützungsgebühren nahm die Gemeinde nicht in Anspruch.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, zukünftig die Wertsicherung von Benützungsgebühren auch für die Abwasserbeseitigung anzudenken, da indexierte Gebühren die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Inflation widerspiegeln und daher zur Kostendeckung im Gebührenhaushalt beitragen können.

Eine aufsichtsbehördliche Kontrolle der Gebührenänderung der Kanalabgabenordnung aus dem Jahr 2015 wurde durch die Gemeinde Spital am Semmering eingeholt.

Es ergeben sich für die Gemeinde Spital am Semmering nach der Kanalabgabenordnung mit Stand vom 1. Jänner 2019 die folgenden Werte:

	Grundgebühr in € pro Jahr (Bereitstellungsgebühr)	Verbrauchsgebühr mit Wasserzähler in € (Benützungsgebühr)	Verbrauchsgebühr ohne Wasserzähler in € pro Jahr (Benützungsgebühr)
pro Hausanschluss/Objekt	135,00		
pro m ³ Verbrauch		1,10	
Pauschale ohne Wasserzähler Gewerbe			640,00
Pauschale ohne Wasserzähler Haushalt			128,00

Quelle: Kanalabgabenordnung der Gemeinde Spital am Semmering; die USt. ist allen Beiträgen und Gebühren hinzuzurechnen.

Die Gemeinde Spital am Semmering schrieb eine Teilung der Gebühren in Grund- und variable Gebühren (Benützungsgebühr) in der Kanalabgabenordnung fest. Die Benützungsgebühr wird bei vorhandenem Wasserzähler nach m³ Wasserverbrauch bzw., sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, mit jährlicher Pauschale, geteilt auf Haushalt und Gewerbe, vorgeschrieben. Die Gemeinde führte aus, dass die durch den Gemeinderat festgelegte Grundgebühr unter anderem auf die hohe Zahl an Nebenwohnsitzen und Feriensiedlungen zurückgeht.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spital am Semmering wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Prüfzeitraum für den Bereich der Abwasserbeseitigung ergab folgendes Bild:

851 – Betrieb der Abwasserbeseitigung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Einnahmen ordentlicher Haushalt	309.089,38	361.028,79	295.193,82
Ausgaben ordentlicher Haushalt	309.089,38	361.028,79	295.193,82
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Tabelle stellt den Unterabschnitt 851 – Betriebe der Abwasserbeseitigung geordnet nach Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt des Prüfzeitraumes saldiert dar. Im Prüfzeitraum erzielte die Gemeinde Spital am Semmering für den Betrieb der Abwasserbeseitigung einen Gebarungsausgleich. Die Gemeinde führte aus, dass die Veränderung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt im Prüfzeitraum in der Abwasserbeseitigung unter anderem auf die Auslastung der Asylunterbringung in Steinhaus am Semmering zurückgeht.

Überprüfung der Darlehen in der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Spital am Semmering wies im Rechnungsabschluss 2019 die folgenden Darlehen mit Stand 31. Dezember aus.

	Lfd. Nr.	Laufzeit	Schuldenstand per 31.12.2019 in €
1	0100023046	2018 bis 2042	653.184,25
2	0100023042	2016 bis 2041	376.308,62
3	0100023038	2001 bis 2025	174.862,39
4	0100023037	1993 bis 2022	66.358,33
	Gesamt		1.270.713,59

Quelle: Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Bei der Kontrolle der Darlehensstände der Abwasserbeseitigung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gemeinde zwei Kreditkonten bei einem Bankinstitut im Rechnungsabschluss 2019 dargestellt hatte, geteilt jeweils für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Die stichprobenhafte Kontrolle der aushaftenden Darlehensstände ergab, dass die aggregierten, ausgewiesenen, aushaftenden Darlehensreste im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute nicht durchgehend übereinstimmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die geleisteten Annuitäten der aufgenommenen Darlehen im Rechnungsabschluss im Zuge der Abschlussbuchungen anzupassen.

Der Landesrechnungshof stellte bei der stichprobenhaften Kontrolle fest, dass die restlichen ausgewiesenen Darlehen der Abwasserbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering mit den Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.

Die Rücklagenstände der Gemeinde Spital am Semmering für den Bereich Abwasserbeseitigung im Prüfzeitraum gemäß Rechnungsabschluss sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

851 – Rücklage Abwasserbeseitigung	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Stand zum 31.12.	99.560,58	46.012,56	46.016,01

Quelle: Nachweis der Rücklagen, Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Tabelle weist den Stand der Rücklagen der Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum aus. Im Jahr 2018 erfolgte eine Rücklagenentnahme durch die Gemeinde Spital am Semmering. Die Rücklage wird in Form eines Sparbuches veranlagt.

Der im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesene Stand der Rücklage der Abwasserbeseitigung stimmt mit den übermittelten Saldenliste des Kreditinstitutes überein.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ein Abbau von Rücklagen für die Abwasserbeseitigung stattfand. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass für den Bereich der Abwasserbeseitigung im Jahr 2018 eine Gewinnentnahme in der Höhe von € 9.489,82 anstelle einer Rücklage gebucht wurde. Dadurch hat die Gemeinde dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung Finanzmittel entzogen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, anstelle einer Gewinnentnahme gesetzeskonform Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Spital am Semmering:

Bei den Betrieben wurden die Überschüsse bereits in den letzten Jahren den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zugeführt und nicht als Gewinnentnahme verbucht.

4.3.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Für den Bereich der Müllbeseitigung wurde dem Landesrechnungshof keine Gebührenkalkulation vorgelegt. Die Gemeinde Spital am Semmering führte hiezu aus, dass zwar eine Kosten- und Leistungsrechnung gemacht wurde, diese sei aber nicht mehr vorhanden. Die entsprechende Abfuhrordnung aus dem Jahre 2017 beinhaltet eine Indexierung der Benützungsgebühren, die angepassten Gebühren wurden im Prüfzeitraum jährlich durch den Bürgermeister fristgerecht kundgemacht.

Für den Bereich Wasserversorgung wurde dem Landesrechnungshof eine Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2013 vorgelegt. Für den Bereich der Abwasserbeseitigung – die jeweilige Ordnung stammt aus dem Jahr 2015 – wurde dem Landesrechnungshof keine Gebührenkalkulation vorgelegt.

Eine Indexierung der Benützungsgebühren für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist in den jeweiligen Verordnungen der Gemeinde Spital am Semmering nicht vorgesehen bzw. es liegt kein diesbezüglicher Beschluss durch den Gemeinderat vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering dem Landesrechnungshof im Prüfzeitraum eine Kosten- und Leistungsrechnung der Wasserversorgung vorlegte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung zu evaluieren und eine Gebührenkalkulation auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung vorzunehmen. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiter, eine Wertsicherung der Benützungsgebühren zu intendieren.

Die Gemeinde führte hierzu aus, dass sich eine Kosten- und Leistungsrechnung für Wasser und Abwasser im Zuge des Sanierungskonzeptes aktuell in Umsetzung befindet (vergleiche Kapitel 4.3.6).

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Spital am Semmering:

Als Grundlage für die Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren wurde im Jänner 2023 eine Kosten- Leistungsrechnung fertiggestellt. Bei der geplanten Preisanpassung in diesem Jahr wird der Gemeinderat auch für diese Gebühren eine Wertsicherungsklausel in die Verordnung aufnehmen.

4.3.6 Förderungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Die Erstellung eines digitalen Wasser- und Abwasserleitungskatasters erstreckte sich in der Gemeinde Spital am Semmering über die Jahre 2017 bis 2019. Gemäß Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Steiermark wurden der Gemeinde Spital am Semmering Fördermittel gewährt.

Zudem führte die Gemeinde Spital am Semmering aus, dass im Jahr 2018 eine Erneuerung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung vorgenommen wurde. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass eine Erneuerung der gesamten Wasserleitung – die Leitung stammt aus dem Jahr 1929 – sowie des Oberflächenwasserkanals und der Straße im Bereich „Pichl“ im Ortsteil Spital am Semmering durchgeführt wurde. Für dieses Projekt wurde der Gemeinde eine Bundesförderung gewährt.

Die Gemeinde führte weiters aus, dass der Kataster für Wasser und Abwasser im Jahr 2022 als Grundlage für das Sanierungskonzept für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung herangezogen wurde. Mit diesem Konzept sollen zukünftige Instandsetzungsarbeiten besser geplant und finanziert werden.

Der Landesrechnungshof sichtete die bezugnehmenden Verhandlungsschriften vom 20. Juni 2022 sowie vom 12. September 2022. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vergabe eines Sanierungskonzeptes jeweils für das Wasserversorgungssystem und

das Abwasserbeseitigungssystem der Gemeinde Spital am Semmering durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Die Gemeinde führte außerdem aus, dass für Wasser und Abwasser jeweils eine Kosten- und Leistungsrechnung in Umsetzung ist, um weiterhin Förderungen des Bundes und des Landes Steiermark zu erhalten, sowie eine Wertsicherung der Benützungsgebühren implementiert wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum Bundes- und Landesförderungen lukrierte.

4.3.7 Qualität des Leitungsnetzes

Die Gemeinde Spital am Semmering setzte die Digitalisierung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters im gesamten Gemeindegebiet in den Jahren 2017 bis 2019 um.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering die Digitalisierung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters im Prüfzeitraum abschloss.

5. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER GEPRÜFTEN GEMEINDEN

5.1 Allgemeine Informationen

Die Schwerpunktsetzung des Landesrechnungshofes Steiermark bei der gegenständlichen Prüfung bildet die Darstellung bzw. den Vergleich der Gebührenhaushalte der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Die den Gebühren in den jeweiligen Haushalten zugrundeliegenden Kosten- und Leistungsrechnungen sowie aus den Bereichen Wasser und Abwasser die Qualität des Leitungsnetzes und Förderungen des Bundes und des Landes sind Prüfbestandteile. Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung sowie die Verhandlungsschrift der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung sind prüfungsrelevant.

Beide geprüften Gemeinden wiesen mit dem Jahr 2022 – die Marktgemeinde Sankt Gallen mit 1.786 Einwohnerinnen und die Gemeinde Spital am Semmering mit 1.745 Einwohnerinnen – einen vergleichbaren Bevölkerungsstand auf.

Mit Ausnahme des Bevölkerungsstandes beider Gemeinden ist ein weiterer Vergleich nur bedingt möglich. Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Gallen ist seit der Fusionierung mit der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns mit 129,66 km² beinahe doppelt so groß wie das Gemeindegebiet der Gemeinde Spital am Semmering mit 72,73 km².

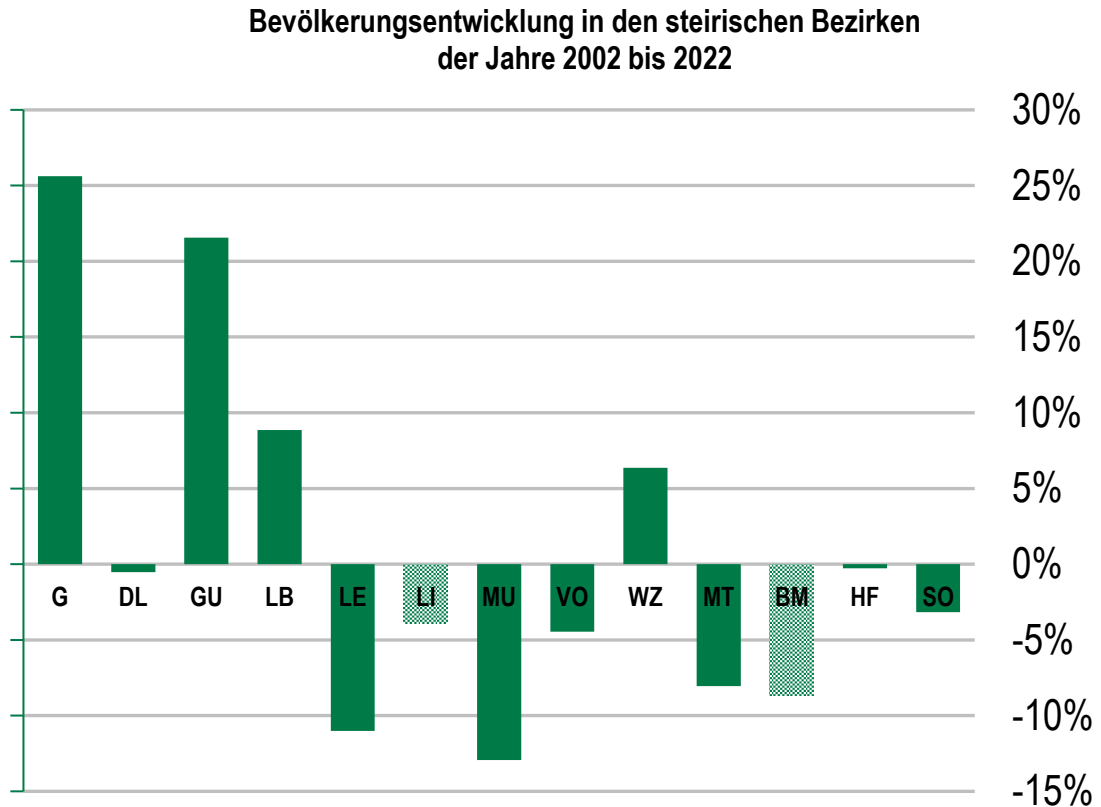
Der Landesrechnungshof zählt weitere Einflussfaktoren, neben der Einhaltung der gemeinderechtlichen Bestimmungen unter Wahrung der Gemeindeautonomie, demonstrativ auf:

- Topografie
- Haupt- und Nebenwohnsitze bzw. Zweitwohnsitze
- Quellen bzw. Kleinkläranlagen im Gemeindegebiet
- Haushalte und Gewerbebetriebe
- Gemeindefusion
- Zugehörigkeit in Verbänden (Preisgestaltung mit Dritten)
- Förderwürdigkeit durch den Bund und das Land Steiermark
- Informationen aus den Leitungskatastern (Zustand der Leitungsnetze)

Zudem sind die jeweiligen Beschlüsse bezüglich der Verordnungen der Gebührenhaushalte, beispielsweise auch die Wertanpassung von Benützungsgebühren, den jeweiligen Mehrheiten im Gemeinderat vorbehalten.

5.1.1 Bevölkerungsentwicklung

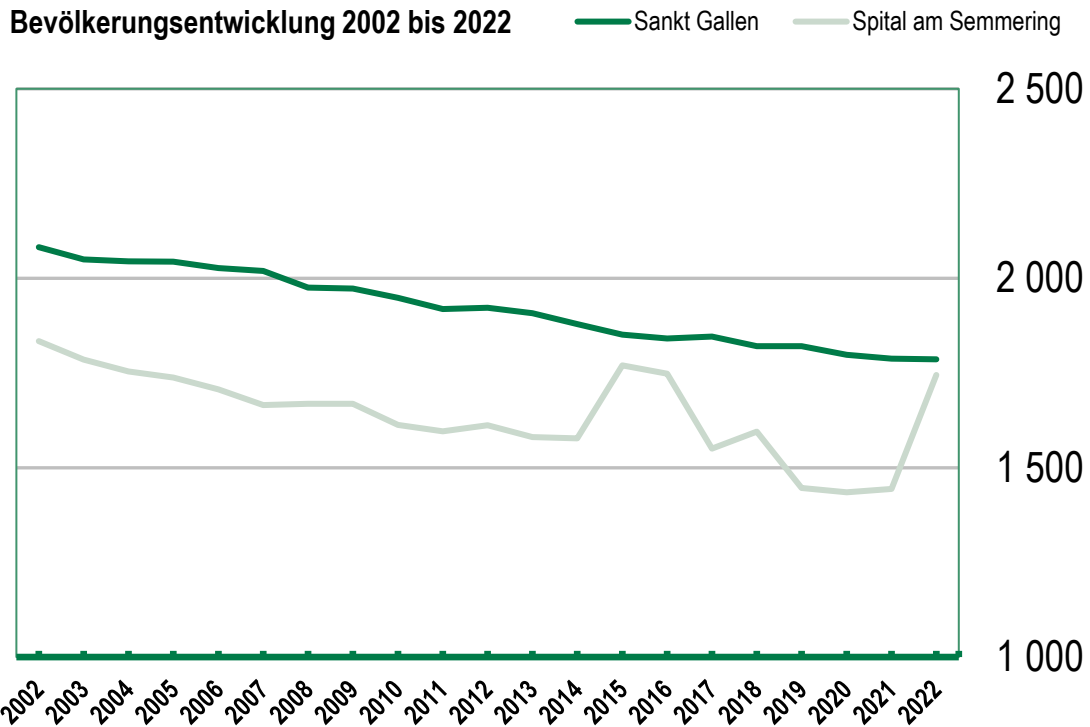
Die Einwohnerinnenzahl in der Steiermark erhöhte sich vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2022 insgesamt um 5,4 %. Die Entwicklung der Bevölkerung in den einzelnen steirischen Bezirken stellt sich unterschiedlich dar:



Quelle: Wirtschaftspolitisches Berichts- und Informationssystem (Stand: Juli 2022), aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen in den Bezirken, in denen die geprüften Gemeinden liegen, war rückläufig, im Betrachtungszeitraum betrug der Bevölkerungsrückgang im Bezirk Liezen (Marktgemeinde Sankt Gallen) durchschnittlich 3,9 % und im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag (Gemeinde Spital am Semmering) durchschnittlich 8,7 %. Die Bevölkerungsprognose geht von einer Fortsetzung dieser Entwicklung aus.

Die Entwicklung der Bevölkerung in den beiden geprüften Gemeinden zeichnet ein gleichartiges Bild:



Quelle: Statistik Austria, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die angeführte Grafik setzt die Einwohnerinnenzahlen beider geprüften Gemeinden in den Jahren 2002 bis 2022 in direktem Vergleich zueinander. Die Zahl der Einwohnerinnen in der Marktgemeinde Sankt Gallen sank kontinuierlich, die Einwohnerinnenzahl in der Gemeinde Spital am Semmering erreichte im Jahr 2022 annähernd den Stand des Jahres 2005. Die beiden geprüften Gemeinden halten im Jahr 2022 bei 1.786 (Marktgemeinde Sankt Gallen) bzw. 1.745 (Gemeinde Spital am Semmering) Einwohnerinnen.

Die kurzfristigen Bevölkerungszunahmen ab dem Jahr 2013 in der Gemeinde Spital am Semmering gehen auf die jeweilige Auslastung der eröffneten Asylunterbringung in Steinhaus am Semmering zurück. Bereinigt um diese kurzfristigen Spitzen, ergäbe die Entwicklung der Gemeinde Spital am Semmering einen mit der Marktgemeinde Sankt Gallen vergleichbaren Bevölkerungsverlauf.

5.1.2 Gemeindestrukturreformgesetz

Mit dem Vollzug des Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetzes im Jahr 2015 verfügt das Bundesland Steiermark aktuell über 286 Gemeinden.

Die neue Marktgemeinde Sankt Gallen entstand im Zuge dieser Reform aus der Vereinigung der Altgemeinde Sankt Gallen mit der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns (vergleiche Kapitel 3.1.2). Die Gemeinde Spital am Semmering war von der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark nicht betroffen.

5.1.3 Organisation und Organigramm

Gemeinden sind Selbstverwaltungseinrichtungen, die bundesrechtlich normierten Aufgaben der Gemeindeverwaltung erstrecken sich neben der behördlichen Tätigkeit auf die Erbringung von Serviceleistungen für die Bürgerinnen.

Beide geprüften Gemeinden verfügen über einen Internetauftritt. Die jeweiligen Gemeindeverwaltungen sind, von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister über die Amtsleitungen zu den zuständigen Gemeindebediensteten in den einzelnen Verwaltungsbereichen, in beiden Gemeinden übersichtlich dargestellt.

Beide geprüften Gemeinden übersandten dem Landesrechnungshof Organigramme aus dem Prüfzeitraum bzw. dem Jahr 2022. Die jeweiligen Organigramme der Gemeinden geben die hierarchische Struktur der Aufbauorganisation wieder. Änderungen in der Zuständigkeitsverteilung und personelle Wechsel in den jeweiligen Gemeinden wurden im Prüfzeitraum berücksichtigt bzw. führten zur Adaption des jeweiligen Organigramms. Die Organigramme der Gemeinden für das Jahr 2022 sind, datenschutzkonform durch den Landesrechnungshof aufbereitet, Bestandteil dieses Prüfberichtes.

Zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung war es weder über den Internetauftritt der Marktgemeinde Sankt Gallen noch der Gemeinde Spital am Semmering möglich, digital das jeweilige Organigramm abzurufen. Beide Gemeinden gaben gegenüber dem Landesrechnungshof an, dass deren Organigramme im Prüfzeitraum der Jahre 2017 bis 2019 über das Internet nicht zur Verfügung standen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Internetaufritten der Marktgemeinde Sankt Gallen sowie der Gemeinde Spital am Semmering zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung kein Organigramm zur Verfügung stand.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Organisation und die Zuständigkeitsverteilung der jeweiligen Gemeindeverwaltungen beider geprüften Gemeinden über die Internetauftritte übersichtlich dargestellt sind.

5.2 Der Gemeinderat

Der Gemeinderat beider geprüften Gemeinden bestand im Prüfzeitraum aus jeweils 15 Mitgliedern. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fanden die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates in beiden Gemeinden vierteljährlich statt. Nicht öffentliche Sitzungen wurden in beiden Gemeinden abgehalten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Mindestfordernis von vierteljährlichen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates in der Marktgemeinde Sankt Gallen und in der Gemeinde Spital am Semmering entsprochen wurde. Nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates fanden im Prüfzeitraum statt.

Die Gemeindeordnung normiert, dass der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von jeder im Gemeinderat vertretenden Fraktion eine Fraktionsvorsitzende und, sofern die Fraktion über zumindest zwei Gemeinderatsmitglieder verfügt, auch eine Stellvertreterin bekanntzugeben ist. In der Verhandlungsschrift der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung sind in beiden Gemeinden Fraktionsvorsitzende ohne Stellvertreterinnen angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beide geprüften Gemeinden in der ersten Sitzung nach der Konstituierung Fraktionsvorsitzende ohne Stellvertretungen zur Kenntnis nahmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt beiden Gemeinden, künftig die Fraktionsvorsitzenden mit Stellvertreterinnen gesetzeskonform zur Kenntnis zu nehmen.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei kommt mindestens eine Schriftführerin zu, eine Delegation der Schriftführertätigkeit durch die Bürgermeisterin ist auf Verlangen der Mehrheit der Schriftführerinnen gesetzlich möglich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine schriftliche Delegation der Schriftführertätigkeit durch die Bürgermeisterin auf Verlangen der Schriftführerinnen und Schriftführer in Bezug auf die Gemeinderatsprotokolle in beiden Gemeinden erfolgte.

Der Landesrechnungshof merkt generell an, dass bei einer Delegation die Verpflichtung der Bürgermeisterin und der Schriftführerinnen zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift erhalten bleibt.

5.2.1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die Amtsperiode des Gemeinderates als selbstständiges Kollegialorgan beginnt mit der Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung. Der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, da etwaige Beschlüsse von Organen der Gemeinde, die nicht gesetzeskonform und ordnungsgemäß konstituiert wurden, von Rechtswidrigkeit bedroht sind.

Der Gemeinderat beider geprüften Gemeinden bestand im Prüfungszeitraum gemäß gemeinderechtlicher Vorgaben aus jeweils 15 Gemeinderätinnen. Die konstituierenden Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Niederschriften beider Gemeinden geben den Sitzungsverlauf inhaltlich wieder. Beide Gemeinden wiesen jedoch Verbesserungspotenziale auf.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, zur Einberufung der konstituierenden Sitzung nachweislich zu laden und die Sendebestätigung, Einladungskurrende oder etwas Vergleichbares evident zu halten. Der Gemeinde Spital am Semmering und der Marktgemeinde Sankt Gallen wird empfohlen, in der konstituierenden Sitzung nur gesetzlich abschließend normierte Tagesordnungspunkte zu behandeln.

Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates hat den Hinweis zu enthalten, dass ein unentschuldigtes Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Gemeindevorstandswahl den Mandatsverlust zur Folge hat. In beiden geprüften Gemeinden war bei der konstituierenden Sitzung jeweils ein Gemeinderat entschuldigt. Beiden Gemeinden wurde durch den jeweiligen Gemeinderat ein Verhinderungsgrund genannt, nur in einem Fall wurde dieser schriftlich dokumentiert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher der Gemeinde Spital am Semmering, zukünftig die Begründung einer Verhinderung bei der konstituierenden Sitzung eines Gemeinderates, im Hinblick auf einen etwaigen Mandatsverlust, schriftlich in Evidenz zu halten.

In Bezug auf die Stimmzettel der Wahlen in der konstituierenden Sitzung sowie der Annahme bzw. Ablehnung der Wahl von Gemeinderatsmitgliedern in den Gemeindevorstand empfiehlt der Landesrechnungshof der Marktgemeinde Sankt Gallen, diese sicher zu verwahren sowie die Annahme oder Ablehnung der Wahlen in den Gemeindevorstand in der Niederschrift festzuhalten.

Die Gemeinde Spital am Semmering konstituierte im Rahmen der ersten Sitzung nach der Konstituierung alle Ausschüsse. Die konstituierenden Sitzungen aller Ausschüsse

fand in der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:45 Uhr statt. Einberufungen zu den konstituierenden Sitzungen aller Ausschüsse konnten nicht vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, zukünftig spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung die Zahl der Ausschüsse, die Zahl der Ausschussmitglieder sowie den Wirkungsbereich der Ausschüsse festzulegen. Zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse ist jedenfalls nachweislich einzuberufen.

5.3 Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte

5.3.1 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Beide geprüften Gemeinden wiesen im gesamten Prüfzeitraum bzw. im Rechnungsabschluss 2019 die Müllbeseitigung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus.

Die Gemeinde Spital am Semmering legte dem Landesrechnungshof einen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1997 über die Einrichtung und Führung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vor, beschloss eine Betriebssatzung und legte eine Betriebsleitung fest.

Der Marktgemeinde Sankt Gallen empfiehlt der Landesrechnungshof, aufgrund der Vereinigung mit der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns, einen Beschluss durch den Gemeinderat mit der Erhebung zum Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit herbeizuführen, eine Betriebssatzung zu beschließen sowie eine Betriebsleitung zu bestellen.

5.3.2 Müllbeseitigung

Der Landesgesetzgeber sieht für die Neufestsetzung von Benützungsgebühren von neu geschaffenen Gemeinden (Fusionsgemeinden) eine Anpassungsfrist von längstens sieben Jahren vor. Diese Frist wird mit dem Zeitpunkt der Gebietsänderung am 1. Jänner 2015 wirksam und endet mit 31. Dezember 2021.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Gallen mit der harmonisierten Abfuhrordnung erst am 25. Mai 2022 gefasst wurde, und empfiehlt der Marktgemeinde, sämtliche zur Beschlussfassung nötigen Vorarbeiten innerhalb der gesetzlichen Frist vorzunehmen.

Die Verordnungsprüfung der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen ist noch nicht abgeschlossen, diese wurde an beide zuständigen Abteilungen des Amtes des Steiermärkischen Landesregierung zur Prüfung vorgelegt.

Die aktuelle Abfuhrordnung der Gemeinde Spital am Semmering wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017 erstmalig mit Wertsicherungsklausel beschlossen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, die Abfuhrordnung zur abfallrechtlichen Genehmigung auch der A13 vorzulegen.

Die Abfuhrordnungen beider geprüften Gemeinden beinhalten gemäß dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz 2004 die Sammlung und Abfuhr der in dem jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren, biogenen, sperrigen sowie gemischten Siedlungsabfällen und des Straßenkehrichts.

Die Anschlusspflicht der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke ist in den jeweiligen Abfuhrordnungen festgehalten bzw. sind für nicht im Abfuhrbereich gelegene Liegenschaften in der Marktgemeinde Sankt Gallen dezentrale Sammelstellen bzw. in der Gemeinde Spital am Semmering der Bauhof in Steinhaus am Semmering festgelegt.

Beide Gemeinden bedienen sich zur Sammlung und zum Transport des Rest- und Bioabfalles des jeweiligen Abfallwirtschaftsverbandes sowie hiezu berechtigter privater Entsorger.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich beide geprüften Gemeinden in der jeweiligen Abfuhrordnung bzgl. der Benützungsgebühr auf eine Kombination aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr festlegten. Zudem sind die Gebührensätze in beiden Gemeinden einer Wertsicherung unterworfen.

Die Grundlage der Grundgebühr bildet in beiden Gemeinden die Anzahl der Personen in einer Nutzungseinheit je Haushalt bzw. nach Beschäftigten je Betrieb. In der Marktgemeinde Sankt Gallen erfolgte die Berechnung zudem nach Einwohnerinnengleichwerten. In der Gemeinde Spital am Semmering werden Gewerbebetriebe bis zu neun Beschäftigte und ab zehn Beschäftigten differenziert verrechnet.

Aufgrund der Gemeindeautonomie einerseits sowie topografischer und struktureller Unterschiede andererseits sind die Abfuhrordnungen beider geprüften Gemeinden betreffend die variable Gebühr nur bedingt vergleichbar: Beispielsweise besteht in der Marktgemeinde Sankt Gallen die Möglichkeit, auch eine 360-Liter-Tonne aufzustellen.

In der Gemeinde Spital am Semmering kommen unter bestimmten Voraussetzungen auch verringerte Gebühren zur Anwendung.

Der Landesrechnungshof stellte die Daten der jeweiligen Abfuhrordnungen in der folgenden Tabelle gegenüber. Die Angaben sind für beide Gemeinden mit der gesetzlichen USt. unter Errechnung der Kosten pro Entleerung auf zwei Kommastellen gerundet aufgelistet.

Marktgemeinde Sankt Gallen			Gemeinde Spital am Semmering		
Behältervolumen	Biomüll	Restmüll	Behältervolumen	Biomüll	Restmüll
			Abfallsammelsack 60 Liter		0,42
			Abfallsammelsack 80 Liter		0,55
120 Liter (Tonne)	1,78	3,50	120 Liter (Tonne)	3,27	3,32
240 Liter (Tonne)	3,63	10,00	240 Liter (Tonne)	6,55	6,65
360 Liter (Tonne)		18,00			
770 Liter (Container)		37,79	770 Liter (Container)		47,36
1100 Liter (Container)		48,00	1100 Liter (Container)		66,47
			120 Liter (Tonne) - verringert		1,66
			240 Liter (Tonne) - verringert		3,32
			120 Liter (Tonne) - verringert ASVG		1,66
			Abfallsammelsack 80 Liter – Wohnwagen mit monatlicher Gebühr		0,55

Quelle: Abfuhrordnungen beider Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Beide Gemeinden erzielten im Unterabschnitt 852 einen Gebarungsausgleich.

- Im Prüfzeitraum beliefen sich die Einnahmen der Müllbeseitigung durchschnittlich im Jahr in der Marktgemeinde Sankt Gallen auf rund € 150.000 bzw. in der Gemeinde Spital am Semmering auf rund € 261.000.
- Darlehen für die Müllbeseitigung wurden in beiden Gemeinden nicht aufgenommen.
- In beiden Gemeinden werden Rücklagenkonten für die Müllbeseitigung geführt. Die ausgewiesenen Rücklagenkonten in den Rechnungsabschlüssen 2019 beider Gemeinden stimmen mit den übermittelten Daten der jeweiligen Bankinstitute überein.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, anstelle mittels Gewinnentnahmen dem Gebührenhaushalt Finanzmittel zu entziehen, gesetzeskonform Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

5.3.3 Wasserversorgung

Die geprüften Gemeinden, die Marktgemeinde Sankt Gallen und die Gemeinde Spital am Semmering, verfügen bzgl. Wasserversorgung über öffentliche Ortswasserleitungen, die der Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dienen.

Eine Wasserleitungsordnung sowie eine Wassergebührenordnung liegen in den Gemeinden rechtskonform auf. Die Marktgemeinde Sankt Gallen erließ als Fusionsgemeinde mit 1. Juli 2017 die Verordnungen für das gesamte Gemeindegebiet, eine Wertsicherung der Benützungsgebühren wurde vorgenommen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, eine Wertsicherung von Benützungsgebühren anzudenken.

Beide Gemeinden führten gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass sie, verglichen mit anderen steirischen Gemeinden, über eine verhältnismäßig hohe Zahl an Nebenwohnsitzen verfügen. Die Grundgebühr in der Marktgemeinde Sankt Gallen gilt gemäß Wassergebührenordnung daher für jede gemeldete Person mit Haupt- und Nebenwohnsitz (Personenpauschale). In der Gemeinde Spital am Semmering sind Haupt- und Nebenwohnsitz (Zweitwohnsitz) insofern erfasst, als die Grundgebühr pro Wasseranschluss zu entrichten ist.

Beide Gemeinden erließen in ihrer jeweiligen Gebührengestaltung eine Kombination aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Der Vergleich der Daten der jeweiligen Wassergebührenverordnung beider Gemeinden ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Marktgemeinde Sankt Gallen	Grund- gebühr	Verbrauchs- gebühr	Gemeinde Spital am Semmering	Grund- gebühr	Verbrauchs- gebühr
			pro Wasseranschluss	125,00	
			bis 100 m ³ Wasserverbrauch		0,45
			ab 100 m ³ Wasserverbrauch		1,20
			Pauschalgebühr ohne Zähler	64,00	
Wasserverbrauch pro m ³		0,24			
Grundgebühr pro Person	24,02				
Gewerbebetrieb pro m ³	---	0,84			
Einwohnerinnen- gleichwert	36,04				
Wasserzähler Q3 = 4	14,11				
Wasserzähler Q3 = 10	15,67				
Wasserzähler Q3 = 16	109,68				
Großwasserzähler DN 50	109,68				
Großwasserzähler DN 65	120,13				
Großwasserzähler DN 100	135,79				

Quelle: Wassergebührenverordnung beider Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

In der Marktgemeinde Sankt Gallen wird die Grundgebühr pro Person nach Wasserzähler sowie für Objekte der Gemeinde nach dem Einwohnerinnengleichwert angewandt. Bei der Verbrauchsgebühr pro m³ wird zwischen Haushalt und Gewerbebetrieb unterschieden.

In der Gemeinde Spital am Semmering ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten, diese Gebühr beinhaltet die Wasserzählergebühr in der Höhe von € 9,00. Zudem kommt der Wasserverbrauch gestaffelt bis 100 m³ und ab 100 m³ zur Anwendung. Für alle Wasseranschlüsse, bei denen die Wasserverbrauchsgebühren nicht über Wasserzähler ermittelt werden können, wird eine Pauschalgebühr von jährlich € 64,00 erhoben.

Der Landesrechnungshof fragte von beiden geprüften Gemeinden die Anzahl der Anschlüsse für Haushalte und Gewerbebetriebe die an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, sowie private Wasserversorger für das Jahr 2022 ab. In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Werte vergleichsweise dargestellt.

Marktgemeinde Sankt Gallen	Anzahl Anschlüsse	Gemeinde Spital am Semmering	Anzahl Anschlüsse
Bereitstellungsgebühr	426	Bereitstellungsgebühr	897
mit Wasserzähler	426	mit Wasserzähler	884
ohne Zähler (Wasserpauschale)	0	ohne Zähler (Wasserpauschale)	13
private Wasserversorger	117	private Wasserversorger	203

Quelle: Informationen der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Der Grund für den Unterschied bei der von beiden Gemeinden angeführten Zahl der Anschlüsse der Wasserversorgung liegt darin, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen über Gemeindewohnbauten, Seniorinnenwohnheime und Objekte von gemeinnützigen Wohnbauträgern verfügt. Diese angeführten Objekte sind jeweils nur mit einem Anschluss bewertet, wobei diesen jeweils eine Reihe von Wohneinheiten zugeordnet ist.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen gab an, dass 426 Anschlüsse an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Alle Anschlüsse verfügen über einen Wasserzähler. Zudem führte die Marktgemeinde aus, dass das Gemeindegebiet sehr wasserreich ist, die Zahl an privaten Wasserversorgern wurde mit 117 angegeben.

Im Jahr 2020 waren in der Gemeinde Spital am Semmering 897 Haushalte und Gewerbebetriebe an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen. Lediglich 13 hiervon hatten keinen Wasserzähler und entrichteten die Wasserpauschale. Über eine private Wasserversorgung verfügen 203 Haushalte (Gewerbebetriebe).

Die Wasserversorgung wird in beiden geprüften Gemeinden als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Im Prüfzeitraum der Jahre 2017 bis 2019 erzielten beide Gemeinden ein ausgeglichenes Ergebnis.

Bei der Überprüfung der Darlehen der Wasserversorgung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Sankt Gallen ausgewiesenen Darlehensstände mit den Kontodaten der kreditgebenden Institute übereinstimmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, die geleisteten Annuitäten der Darlehen im Rechnungsabschluss im Zuge der Abschlussbuchungen anzupassen.

Die Kontrolle der Rücklagenstände ergab in der Marktgemeinde Sankt Gallen, dass im gesamten Prüfzeitraum Rücklagen zugeführt wurden, im Rechnungsabschluss 2019 beläuft sich der Rücklagenstand auf rund € 295.000.

In der Gemeinde Spital am Semmering fand im Prüfungszeitraum ein Rücklagenabbau statt, mit Stand 31. Dezember 2019 beliefen sich die Rücklagen auf rund € 57.000. Beide Rücklagenkonten der Wasserversorgung stimmen mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute überein.

5.3.4 Abwasserbeseitigung

Beide geprüften Gemeinden sind zum Zweck der Abwasserbeseitigung Mitglieder in je einem Abwasserverband.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen als Fusionsgemeinde beschloss am 30. März 2017 die Kanalabgabenordnung gemäß Kanalabgabengesetz 1955 für das gesamte Gemeindegebiet, eine Wertsicherung von Benützungsgebühren ist darin verankert.

Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Spital am Semmering geht auf das Jahr 2005 zurück. Jeweils im Jahr 2007 und im Jahr 2015 erhöhte der Gemeinderat die Gebühren der Abwasserbeseitigung. Eine Wertsicherung der Benützungsgebühren – die gesetzliche Möglichkeit hierzu wurde mit einer Novelle der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2010 geschaffen – nahm der Gemeinderat nicht vor.

Eine Verordnungsprüfung der Kanalabgabenordnung wurde in beiden geprüften Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt, es erfolgte jeweils eine ordnungsgemäße Kundmachung.

Der Landesrechnungshof stellte die jeweilige Kanalabgabenordnung beider geprüften Gemeinden in der folgenden Tabelle gegenüber:

	Marktgemeinde Sankt Gallen	Gemeinde Spital am Semmering
	Grundgebühr in € pro Jahr (Bereitstellungsgebühr)	
pro Person	91,92	
Einwohnerinnengleichwert	137,88	
pro Hausanschluss/Objekt		135,00

	Marktgemeinde Sankt Gallen	Gemeinde Spital am Semmering
	Verbrauchsgebühr in € (Benützungsgebühr)	
pro m ³ Verbrauch mit Wasserzähler	0,92	1,10
pro m ³ Verbrauch Betriebe mit Wasserzähler	4,18	
Pauschale ohne Wasseranschluss	45,96	
Pauschale ohne Wasserzähler Gewerbe		640,00
Pauschale ohne Wasserzähler Haushalt		128,00

Quelle: Kanalabgabenordnungen der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering Stand 1. Jänner 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen verrechnet die Grundgebühr nach Personen bzw. für Objekte nach Einwohnerinnengleichwerten, in der Gemeinde Spital am Semmering wird nach Anschlüssen verrechnet.

Die Verbrauchsgebühren beider Gemeinden pro m³ Verbrauch mit Wasserzähler sind in der Tabelle gegenübergestellt. Die Marktgemeinde Sankt Gallen verrechnet den Verbrauch für Gewerbebetriebe gesondert, es ist zudem eine Pauschale für Haushalte und Gewerbebetriebe ohne Wasseranschluss zu entrichten. In der Gemeinde Spital am Semmering ohne Wasserzähler kommt ein Pauschalbetrag jeweils für Haushalt und Gewerbe zur Anwendung.

Der Landesrechnungshof erhob für beide geprüften Gemeinden die Anzahl der Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie private Abwasserbeseitigungen für das Jahr 2022. In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Werte vergleichsweise dargestellt:

Marktgemeinde Sankt Gallen	Anzahl Anschlüsse	Gemeinde Spital am Semmering	Anzahl Anschlüsse
Bereitstellungsgebühr	550	Bereitstellungsgebühr	1013
mit Wasserzähler	550	mit Wasserzähler	867
ohne Zähler (Wasserpauschale)	0	ohne Zähler (Kanalpauschale)	146
private Wasserversorger	53	private Wasserentsorger	55

Quelle: Informationen der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering, aufbereitet durch den Landesrechnungshof.

Die Marktgemeinde Sankt Gallen begründet diese im Vergleich zur Gemeinde Spital am Semmering eher geringe Zahl an Kanalanschlüssen damit, dass die Marktgemeinde über Gemeindewohnbauten, Seniorinnenwohnheime und Objekte von gemeinnützigen Wohnbauträgern verfügt, die jeweils nur als ein Anschluss je Objekt bewertet sind. Diesen Objekten ist jeweils eine Reihe von Wohneinheiten zugeordnet. Alle Objekte in der Marktgemeinde Sankt Gallen sind mit Wasserzählern ausgestattet, die Zahl der privaten Wasserentsorger wurde mit 53 angegeben.

Im Jahr 2022 waren in der Gemeinde Spital am Semmering 1013 Haushalte und Gewerbebetriebe an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen. Von den gesamt 1013 Anschlüssen verfügen 146 Anschlüsse über keinen Wasserzähler und entrichteten daher eine Kanalpauschale. Private Wasserentsorger – diese besitzen eine eigene Kleinkläranlage, eine Sammelgrube oder etwas Vergleichbares – sind mit 55 angegeben.

In beiden geprüften Gemeinden wird die Abwasserbeseitigung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Im Prüfzeitraum der Jahre 2017 bis 2019 erzielten beide Gemeinden einen Gebarungsausgleich.

Bei der Überprüfung der Darlehen der Abwasserbeseitigung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Sankt Gallen ausgewiesenen Darlehensstände mit den Kontodaten der kreditgebenden Institute übereinstimmen.

Der Gemeinde Spital am Semmering empfiehlt der Landesrechnungshof, die geleisteten Annuitäten der Darlehen im Rechnungsabschluss im Zuge der Abschlussbuchungen anzupassen.

Die aushaftenden Darlehensreste im Rechnungsabschluss 2019 belaufen sich in der Marktgemeinde Sankt Gallen auf rund € 1 Mio., in der Gemeinde Spital am Semmering auf rund € 1,2 Mio.

Die Rücklagengebarung der Marktgemeinde Sankt Gallen bei der Abwasserbeseitigung im Prüfzeitraum ergab, dass im Jahr 2019 eine Zuführung stattfand, im Rechnungsabschluss 2019 beläuft sich der Rücklagenstand auf rund € 300.000.

Mit 31. Dezember 2019 weist die Gemeinde Spital am Semmering gemäß Rechnungsabschluss einen Rücklagenstand von rund € 46.000 aus. Beide Rücklagenkonten der Abwasserbeseitigung stimmen mit den übermittelten Saldenlisten des kreditgebenden Institutes überein.

5.3.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Der Landesrechnungshof stellt eingangs fest, dass die Gemeinden, auf Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 mit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung, für die Betriebe der Müllbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen haben. Die jeweilige Art und der Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung ist in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes näher zu regeln. Zudem zählt die Kosten- und Leistungsrechnung in der Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes sowie in den Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark zu den Voraussetzungen für eine Förderung.

Für den Prüfzeitraum der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 die rechtliche Grundlage, beide geprüften Gemeinden legten nur teilweise Kosten- und Leistungsrechnungen vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt beiden Gemeinden, Kosten- und Leistungsrechnungen zu erstellen und diese in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

Der Landesrechnungshof untersuchte zudem die Wertanpassungen der Benützunggebühren der jeweiligen Verordnungen der Gebührenhaushalte. Die Marktgemeinde Sankt Gallen schrieb Indexierungen in allen Verordnungen der Gebührenhaushalte fest. Die Gemeinde Spital am Semmering führte aus, dass Indexierungen der Benützunggebühren Teil des Sanierungskonzeptes der

Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind, welches sich gerade in Ausarbeitung befindet.

5.3.6 Förderungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Die Förderungsvoraussetzung zur Förderung von Trinkwasserversorgungsanlagen und von Abwasserentsorgungsanlagen des Bundes und des Landes Steiermark setzen unterschiedliche Mindestgebühren (bzw. Entgelte) voraus.

Eine Förderungsvoraussetzung zur Förderung von Trinkwasserversorgungsanlagen durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft – setzt eine Benützungsgebühr (Benützungsentgelt) in der Höhe von zumindest € 1 pro m³ inklusive USt voraus. Gemäß den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark wird eine Mindestwassergebühr (Mindestwasserentgelt) von € 1,40 pro m³ ohne USt. vorgegeben.

Eine Förderungsvoraussetzung zur Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft – setzt eine Benützungsgebühr (Benützungsentgelt) in der Höhe von zumindest € 2 pro m³ inklusive USt voraus. Gemäß den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark wird eine Abwassergebühr (Abwasserentgelt) von € 2,10 pro m³ ohne USt vorgegeben.

Verbrauchsunabhängige Benützungsgebühren oder Benützungsgebührenanteile sind anhand des tatsächlichen Wasserverbrauchs für einen sogenannten Musterhaushalt zu ermitteln. Die Gebührenberechnungen des Musterhaushaltes sind in den Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes Steiermark unterschiedlich.

Der Landesrechnungshof prüfte gemäß diesen Vorgaben die jeweiligen Verordnungen beider geprüften Gemeinden hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Jahr 2019 auf Förderwürdigkeit durch den Bund bzw. das Land Steiermark.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum aufgrund eines zu geringen Mindestgebührensatzes für eine Bundes- und Landesförderung von Trinkwasserversorgungsanlagen nicht förderberechtigt gewesen wäre. Die Förderungsvoraussetzung von Abwasserbeseitigungsanlagen war in der Marktgemeinde Sankt Gallen gegeben, wurde aber nicht in Anspruch genommen.

Der Landesrechnungshof stellt bezüglich der Förderwürdigkeit von Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering förderberechtigt war bzw. Förderungen des Bundes und des Landes Steiermark erhielt.

5.3.7 Qualität des Leitungsnetzes

Gemäß Förderrichtlinien des Bundes muss für das gesamte Leitungsnetz der Gemeinden ein digitales Leitungsinformationssystem bis spätestens 31. Dezember 2025 vorliegen. Beide geprüften Gemeinden schlossen im Prüfzeitraum die Digitalisierung der Kataster sowohl für Wasser als auch für Abwasser ab.

Gemäß der Wasserleitungskataster beider Gemeinden ist die Ortswasserleitung der Marktgemeinde Sankt Gallen 42,6 km bzw. die der Gemeinde Spital am Semmering 40,7 km lang.

Der Landesrechnungshof erhob auf Basis des Abwasserkatasters die Zustände der jeweiligen Leitungen. Die Beurteilung des Kanals wird in Zustandsklassen ausgedrückt. Die Bewertung soll die Objekte innerhalb der Kanalnetze hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit klassifizieren.

Zustandsklasse	Beurteilungskriterium	Funktionsfähigkeit	Handlungsbedarf
1	Der Kanal befindet sich in einem guten Zustand. Es sind keine oder nur unbedeutende Mängel erkennbar.	Der Kanal ist voll funktionsfähig.	Kein oder nur geringer Handlungsbedarf.
2	Es sind Abnutzungserscheinungen bzw. geringfügige Mängel erkennbar.	Die Funktionsfähigkeit ist gegeben.	Langfristiger Handlungsbedarf.
3	Der Kanal befindet sich in einem mangelhaften Zustand. Schäden sind erkennbar. Die Stand- bzw. Betriebssicherheit ist jedoch gegeben.	Der Kanal ist eingeschränkt funktionsfähig.	Mittelfristiger Handlungsbedarf.
4	Der Kanal befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Tragfähigkeit bzw. die Betriebssicherheit ist gerade noch gegeben.	Der Kanal ist nur mehr bedingt funktionsfähig.	Kurzfristiger Handlungsbedarf, Wiederherstellung (zumindest punktuell) erforderlich.
5	Der Kanal bzw. Teile des Kanals (singuläre Schäden) sind einsturzgefährdet bzw. der erforderliche Durchflussquerschnitt ist nicht mehr verfügbar.	Gefahr in Verzug. Funktionsfähigkeit ist praktisch nicht mehr gegeben.	Sofortige Maßnahmen erforderlich.

Quelle: Zustandsklassen; ÖWAV-Regelblatt 22 (2. Auflage).

Die Zustandsklasse 5 bedeutet „Gefahr in Verzug“ und ist umgehend zu beheben, mit der Zustandsklasse 4 besteht kurzfristiger Handlungsbedarf.

Die Gesamtlänge des Kanalsystems in der Marktgemeinde Sankt Gallen, beträgt laut digitalem Kanalleitungskataster rund 44 km. Dieser setzt sich aus 38 km Schmutzwasserkanal und 6 km Regenwasserkanal zusammen. In der Gemeinde Spital am Semmering weist der digitale Kanalleitungskataster eine Gesamtlänge des Kanalsystems von 27,8 km auf, dieses setzt sich aus 26,9 km Schmutzwasserkanal sowie 0,9 km Regenwasserkanal zusammen.

Gemäß Kanalkataster der Gemeinde Spital am Semmering befinden sich rund 7,7 km (rund 28 %) des Abwasserbeseitigungssystems sowie 54 von insgesamt 788 Schächten (rund 7 %) in der Zustandsklasse vier oder fünf.

Vergleichbare Informationen liegen in der Marktgemeinde Sankt Gallen nicht vor. Die Marktgemeinde führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass Zustandsbewertung der Abwasserleitungen aufgrund der hohen Kosten bisher noch nicht durchgeführt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen und die Gemeinde Spital am Semmering die Digitalisierung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters abgeschlossen haben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Spital am Semmering 28 % des Abwasserbeseitigungssystems sanierungsbedürftig sind. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen keine Zustandsbewertung der Abwasserleitungen durchführte.

Der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering empfiehlt der Landesrechnungshof, ein Sanierungskonzept, hinsichtlich der Werterhaltung der gesamten Infrastruktur der Abwasserbeseitigung, zu erstellen und die Finanzierung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen.

Der Gemeinde Spital am Semmering empfiehlt der Landesrechnungshof, den Investitionsbedarf für die Sanierungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung zu erheben und jedenfalls bei der Neukalkulation der Gebühren zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, den Zustand des Abwasserbeseitigungssystems zu erheben. Im darauf basierenden Sanierungskonzept ist auch der Investitionsbedarf der Sanierungsmaßnahmen festzulegen und bei der Gebührekalkulation zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 1. Februar 2023 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- die Marktgemeinde Sankt Gallen,
- die Gemeinde Spital am Semmering,
- der Landesrechnungshof Steiermark.

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof Steiermark führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering durch. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Marktgemeinde Sankt Gallen

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Mindestanforderung von vierteljährlichen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Gallen entsprochen wurde. Nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates fanden im Prüfzeitraum statt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Bürgermeister von keiner im Gemeinderat vertretenen Fraktionen stellvertretende Fraktionsvorsitzende genannt wurden.
 - **Empfehlung 1:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt beiden im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (beide verfügten im Prüfzeitraum über mehr als zwei Gemeinderatsmitglieder), zukünftig dem Bürgermeister gesetzeskonform auch Stellvertreterinnen der Fraktionsvorsitzenden bekanntzugeben.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl der Schriftführerinnen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung durch Erheben der Hand erfolgte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Beauftragung des Bürgermeisters zur Delegation der Schriftführerinnentätigkeit an eine Gemeindebedienstete im Prüfzeitraum vorhanden ist.
 - **Empfehlung 2:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, die Beauftragung einer Gemeindebediensteten zur Abfassung von Verhandlungsschriften jeweils nach Gemeinderatswahlen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zur konstituierenden Sitzung der vereinigten Marktgemeinde Sankt Gallen mittels E-Mail-Verständigung sowie in einem Fall per Rückscheinbrief geladen wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass 14 Personen (eine Person war begründet entschuldigt) bei der konstituierenden Sitzung anwesend waren.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung entschuldigt war, der Verhinderungsgrund wurde dem Bürgermeister schriftlich mitgeteilt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen die Stimmzettel der in der konstituierenden Sitzung durchgeführten Wahlen nicht vorlegen konnte.
 - **Empfehlung 3:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig neben der Niederschrift und den Wahlvorschlägen auch die Stimmzettel unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.
- Der Landesrechnungshof stellte bei Durchsicht der Verhandlungsschrift fest, dass der Gemeinderat die Wirkungsbereiche der Ausschüsse nicht festlegte.
 - **Empfehlung 4:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, auch die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform in der konstituierenden Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen und in der Niederschrift bzw. Verhandlungsschrift niederzuschreiben.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl von Gemeinderatsmitgliedern in den Gemeindevorstand in der Niederschrift nicht festgehalten ist.
 - **Empfehlung 5:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, die Annahme der Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes in der Niederschrift festzuhalten, da eine etwaige Ablehnung gemäß gemeinderechtlicher Bestimmungen eine geänderte Vorgehensweise zur Folge hat.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Beschlüsse zur Einrichtung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit durch den Gemeinderat sowie entsprechende Betriebssatzungen der Altgemeinden Sankt Gallen und Weißenbach an der Enns aus dem Jahr 1997 vorliegen.
 - **Empfehlung 6:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, einen Beschluss des Gemeinderates sowie eine einheitliche Betriebssatzung über die Einrichtung und Führung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit für das vereinigte Gemeindegebiet zu fassen und eine Betriebsleitung festzulegen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abfuhrordnung der „neuen“ Marktgemeinde Sankt Gallen erst mit 1. Juli 2022 in Kraft trat. Die gesetzliche Frist von sieben Jahren war zu diesem Zeitpunkt bereits längst verstrichen. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen mittels Schreiben der Gemeindeaufsicht zur fristgerechten Vorlage der vereinheitlichten Abfallabfuhrordnung im Jahr 2020 aufgefordert wurde.
 - **Empfehlung 7:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, gesetzliche Fristen, wie die Vereinheitlichung von Gebührenverordnungen bei Gemeindevereinigungen, nicht zu überschreiten. Die gesamten Vorarbeiten zur Beschlussfassung der Abfuhrordnung im Gemeinderat, wie beispielsweise die Zuweisung an den zuständigen Ausschuss, sind vor Fristablauf vorzunehmen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen bis zum Inkrafttreten der vereinheitlichten Abfuhrordnung mit 1. Juli 2022 und somit im gesamten Prüfzeitraum die ursprünglichen Abfuhrordnungen der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Marktgemeinde Weißenbach an der Enns zur Anwendung brachte.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Rücklagenstand für den Bereich der Müllbeseitigung der Marktgemeinde Sankt Gallen mit 31. Dezember 2019 in der Höhe von € 53.614,14 mit den Daten des Bankinstitutes übereinstimmt.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen eine vereinheitlichte Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung beschloss, genehmigte und kundmachte. Beide Verordnungen erwuchsen mit 1. Juli 2017 in Rechtskraft.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kundmachung der Marktgemeinde Sankt Gallen betreffend Wertsicherung der Gebühren für das Jahr 2019 mit 1. Jänner wirksam war, die Kundmachungsfrist endete mit 30. Jänner 2019.
 - **Empfehlung 8:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, die ordnungsgemäße Kundmachung zeitlich so festzulegen, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist dem 1. Jänner jeden Jahres vorausgeht. Die Gebühreanpassung wird mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Kundmachungen der Marktgemeinde Sankt Gallen, die die Wertsicherungen der Benützungsgebühren der Jahre 2018, 2020 und 2021 beinhalten, ordnungsgemäß erfolgten.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Aufbau von Rücklagen für die Wasserversorgung in jedem Jahr des Prüfzeitraums stattfand.

- Bei der Kontrolle der indexierten Gebühren der Marktgemeinde Sankt Gallen stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Angaben der „Kanalgebühr ohne Wasseranschluss“ im Prüfzeitraum nicht der Kanalabgabenordnung entsprachen. Der in der Kundmachung „Wertsicherung von Benützungsgebühren 2018“ angegebene Wert weist ein Delta von 9 Cent auf und wurde in den Kundmachungen der Folgejahre fortgeschrieben.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einhebung der „Kanalgebühr ohne Wasseranschluss“ bis zum Jahr 2022 aufgrund eines Übertragungsfehlers nicht der Kanalabgabenordnung entsprach. Der Überbetrag wurde an 18 gemeindeeigene Objekte und daher an keine Haushalte verrechnet.
 - **Empfehlung 9:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, diesen Übertragungsfehler jedenfalls in der Kundmachung über die Wertsicherung von Benützungsgebühren des Jahres 2023 richtig zu stellen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehen für die Abwasserbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Sankt Gallen mit den Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen dem Landesrechnungshof im Prüfzeitraum Kosten- und Leistungsrechnungen für die

Müllbeseitigung und die Abwasserbeseitigung, nicht jedoch für die Wasserversorgung vorlegte.

➤ **Empfehlung 10:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, die den Gebührenhaushalten zugrundeliegenden Kosten- und Leistungsrechnungen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um eine Kostendeckung zu gewährleisten.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen im Prüfzeitraum keine Bundes- oder Landesförderungen erhielt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen mit der Sitzung vom 27. November 2017 die Vergabe für die Digitalisierung des noch nicht erfassten Wasserleitungskatasters beschloss und beauftragte. Mit der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2018 wurde der Auftrag um weitere Vermessungs- und Digitalisierungsarbeiten der Wasserleitung in Weißenbach an der Enns erweitert.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen die Digitalisierung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters für das gesamte Gemeindegebiet im Prüfzeitraum abschloss.

➤ **Empfehlung 11:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Gallen, den Zustand des Abwasserbeseitigungssystems zu erheben. Im darauf basierenden Sanierungskonzept ist auch der Investitionsbedarf der Sanierungsmaßnahmen festzulegen und bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Gemeinde Spital am Semmering

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Mindestanforderungsniveau von vierteljährlichen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Spital am Semmering entsprochen wurde. Nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates fanden im Prüfzeitraum statt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering in der ersten Sitzung nach der Konstituierung die Fraktionsvorsitzenden ohne Stellvertretungen zur Kenntnis nahm und Schriftführerinnen mit Stellvertreterinnen wählte.

- **Empfehlung 12:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering, jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen Stellvertretungen in Bezug auf die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden wahrzunehmen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Delegation der Schriftföhrerinnen-tätigkeit von Gemeinderatssitzungen an eine Gemeindebedienstete erfolgte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der konstituierenden Sitzung der Gemeinde Spital am Semmering Tagesordnungspunkte behandelt wurden, die in der konstituierenden Sitzung gesetzlich nicht vorgesehen sind.
- **Empfehlung 13:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, ausschließlich die Tagesordnungspunkte in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu behandeln, die der Landesgesetzgeber hierfür normierte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung entschuldigt war, der Verhinderungsgrund wurde dem Bürgermeister mündlich mitgeteilt.
- **Empfehlung 14:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, zukünftig die Begründung einer Verhinderung bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, aufgrund eines etwaigen Mandatsverlustes, schriftlich in Evidenz zu halten.
- Der Landesrechnungshof stellte bei Durchsicht der Verhandlungsschrift fest, dass der Gemeinderat die Wirkungsbereiche der Ausschüsse nicht festgelegt hatte.
- **Empfehlung 15:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, die Wirkungsbereiche der Ausschüsse gesetzeskonform in der konstituierenden Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen und in der Niederschrift bzw. der Verhandlungsschrift festzuhalten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Niederschrift der Bürgermeister sowie die Gemeindevorstandsmitglieder die Wahl annahmen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Verhandlungsschrift der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung die Mitglieder der Ausschüsse mit Funktion (Obfrau, Obfrau-Stellvertreterin und Schriftföhrerin) erfasst sind.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering die konstituierenden Sitzungen aller Ausschüsse im Rahmen der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung abhielt. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Niederschriften aller eingerichteten Ausschüsse der Gemeinde Spital am Semmering mit 18. Mai 2015 datiert sind und in der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:45 Uhr stattfanden. Einberufungen zu diesen konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse, die durch den Bürgermeister zu erfolgen haben, wurden dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt.
 - **Empfehlung 16:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, jedenfalls spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung die Zahl der Ausschüsse, die Zahl der Ausschussmitglieder sowie den Wirkungsbereich der Ausschüsse festzulegen. In der durch den Bürgermeister nachweislich einzuberufenden konstituierenden Sitzung sind hierauf für jeden Ausschuss eine Obfrau, eine Obfrau-Stellvertreterin und eine Schriftführerin zu wählen.
 - **Empfehlung 17:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem der Bürgermeisterin, zu konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesondert für jeden Ausschuss jedenfalls mittels schriftlicher Verständigung einzuberufen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle Verhandlungsschriften sowie die Niederschrift des Gemeinderates in gebundener Form im Gemeindeamt abgelegt sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. Vermögens- und Schuldennachweis vorlegte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering für ihre Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit durch den Gemeinderat eine Betriebsatzung beschloss und eine Betriebsleitung bestellte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 die Abfuhrordnung beschloss.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abfuhrordnung der Gemeinde Spital am Semmering durch die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, eine Verordnungsprüfung durch die ebenfalls zuständige Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) wurde nicht eingeholt.

➤ **Empfehlung 18:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, zukünftig aufgrund der geteilten Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden des Landes Steiermark die Abfuhrordnung jedenfalls auch durch die A13 abfallrechtlich prüfen zu lassen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Abfuhrordnung aus dem Jahr 2017 bei Bio- und Restmüll die Staffelung von null bis zwei Personen bzw. ab drei Personen geregelt ist. Die Kundmachung über die Wertsicherungen der Abfallgebühren 2020 weist erstmalig bei Bio- und Restmüll die Staffelung von null bis vier Personen bzw. ab fünf Personen aus.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering mit Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2019 eine Änderung der Abfallabfuhrordnung beschloss, diese Änderung umfasst die neue Staffelung bei Bio- und Restmüll.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zehn-Kubikmeter-Mulde ebenfalls mit der Änderung der Abfallabfuhrordnung, mit Beschluss vom 25. Februar 2019, berücksichtigt wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Rücklagenstand Müllbeseitigung der Gemeinde Spital am Semmering mit 31. Dezember 2019 in der Höhe von € 133.680,14 mit den Daten des Bankinstitutes übereinstimmt. Eine Zuführung an die Rücklage fand in den Jahren 2017 bis 2019 nicht statt.
- Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass für den Bereich der Müllbeseitigung in den Jahren 2018 und 2019 Gewinnentnahmen in der Höhe von € 19.599,82 gebucht wurden. Dadurch entzog die Gemeinde dem Gebührenhaushalt Müllbeseitigung Finanzmittel.

➤ **Empfehlung 19:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, anstelle einer Gewinnentnahme gesetzeskonform Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering in der Wassergebührenordnung keine Wertsicherung von Benützungsgebühren vornahm.

➤ **Empfehlung 20:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, zukünftig die Wertsicherung von Benützungsgebühren der Wasserversorgung

anzudenken, da indexierte Gebühren die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Inflation widerspiegeln und daher zur Kostendeckung im Gebührenhaushalt beitragen können.

- Bei der Kontrolle der Darlehensstände der Wasserversorgung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gemeinde zwei Kreditkonten bei einem Bankinstitut im Rechnungsabschluss 2019 geteilt, jeweils für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, dargestellt hatte.
- Die stichprobenhafte Kontrolle der aushaftenden Darlehensstände ergab, dass die aggregierten, ausgewiesenen, aushaftenden Darlehensreste im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute nicht durchgehend übereinstimmen.
 - **Empfehlung 21:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die geleisteten Annuitäten der aufgenommenen Darlehen im Rechnungsabschluss im Zuge der Abschlussbuchungen anzupassen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gebühren der Kanalabgabenordnung aus dem Jahr 2005 der Gemeinde Spital am Semmering im Jahr 2007 erstmalig sowie im Jahr 2015 um rund 20 % erhöht wurden. Die gesetzliche Möglichkeit einer Wertanpassung der Benützungsgebühren nahm die Gemeinde nicht in Anspruch.
 - **Empfehlung 22:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, zukünftig die Wertsicherung von Benützungsgebühren auch für die Abwasserbeseitigung anzudenken, da indexierte Gebühren die allgemeine Preisentwicklung bzw. die Inflation widerspiegeln und daher zur Kostendeckung im Gebührenhaushalt beitragen können.
- Bei der Kontrolle der Darlehensstände der Abwasserbeseitigung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gemeinde zwei Kreditkonten bei einem Bankinstitut im Rechnungsabschluss 2019 dargestellt hatte, geteilt jeweils für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.
- Die stichprobenhafte Kontrolle der aushaftenden Darlehensstände ergab, dass die aggregierten, ausgewiesenen, aushaftenden Darlehensreste im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering mit den übermittelten Saldenlisten der Kreditinstitute nicht durchgehend übereinstimmen.

- **Empfehlung 23:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die geleisteten Annuitäten der aufgenommenen Darlehen im Rechnungsabschluss im Zuge der Abschlussbuchungen anzupassen.
- Der Landesrechnungshof stellte bei der stichprobenhaften Kontrolle fest, dass die restlichen ausgewiesenen Darlehen der Abwasserbeseitigung im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Spital am Semmering mit den Saldenlisten der Kreditinstitute übereinstimmen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ein Abbau von Rücklagen für die Abwasserbeseitigung stattfand. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass für den Bereich der Abwasserbeseitigung im Jahr 2018 eine Gewinnentnahme in der Höhe von € 9.489,82 anstelle einer Rücklage gebucht wurde. Dadurch entzog die Gemeinde dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung Finanzmittel.
- **Empfehlung 24:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, anstelle einer Gewinnentnahme gesetzeskonform Rücklagenzuführungen vorzunehmen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering dem Landesrechnungshof im Prüfzeitraum eine Kosten- und Leistungsrechnung der Wasserversorgung vorlegte.
- **Empfehlung 25:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Spital am Semmering, die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung zu evaluieren und eine Gebührenkalkulation auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung vorzunehmen. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiter, eine Wertsicherung der Benützungsgebühren zu intendieren.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering im Prüfzeitraum Bundes- und Landesförderungen lukrierte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Spital am Semmering die Digitalisierung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters im Prüfzeitraum abschloss.
- **Empfehlung 26:**
Der Gemeinde Spital am Semmering empfiehlt der Landesrechnungshof, den Investitionsbedarf für die Sanierungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung zu erheben und jedenfalls bei der Neukalkulation der Gebühren zu berücksichtigen.

Vergleichende Darstellung beider Gemeinden

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Internetaufritten der Marktgemeinde Sankt Gallen sowie der Gemeinde Spital am Semmering zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung kein Organigramm zur Verfügung stand.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Organisation und die Zuständigkeitsverteilung der jeweiligen Gemeindeverwaltungen beider geprüften Gemeinden über die Internetauftritte übersichtlich dargestellt sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen und die Gemeinde Spital am Semmering die Digitalisierung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters abschlossen.
 - **Empfehlung 27:**

Der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering empfiehlt der Landesrechnungshof, ein Sanierungskonzept hinsichtlich der Werterhaltung der gesamten Infrastruktur der Abwasserbeseitigung zu erstellen und die Finanzierung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Spital am Semmering 28 % des Abwasserbeseitigungssystems sanierungsbedürftig sind. Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Marktgemeinde Sankt Gallen keine Zustandsbewertung der Abwasserleitungen durchführte.

Graz, am 24 März 2023

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch